



Satzungen der Verbandsstufen

Im Mittelpunkt der Mensch.

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG



Auflage: 02/2021

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet, die die weibliche Form mit einschließt.“

Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.,
Sitz Stuttgart

Johannesstr. 22
70176 Stuttgart

Unter Nr. 957 in das Vereinsregister des
Amtsgericht Stuttgart am 14.02.1955 eingetragen.

Als gemeinnützige und besonders förderungswürdige
Organisation anerkannt.

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Landesverbandes	3
Satzung der Bezirksverbände	21
Anlage zur Satzung der Bezirksverbände	29
Satzung der Kreisverbände	30
Anlage zur Satzung der Kreisverbände	40
Satzung der Ortsverbände	41
Anlage zur Satzung der Ortsverbände	57
Wahlordnung für die Gliederungen der Organe des Sozialverbandes VdK Landesverband Baden-Württemberg e.V.	71
Richtlinien zur Rechtsstellung der Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder in häuslicher Gemeinschaft, Jungmitgliedschaft, Familien- mitgliedschaft und Grundsicherungsempfänger im Alter und bei Erwerbsminderung	73

Satzung des Landesverband

§ 1 Name und Sitz

Der VdK führt den Namen „Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.“, Sitz Stuttgart.

§ 2 Wesen und Zweck des VdK

1. Der VdK ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der VdK ist eine Sozial- und Arbeitnehmerorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für den in § 3 Ziff. 1 a – j und Ziff. 2 genannten Personenkreis. Der VdK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit. Der VdK unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben.
3. Mittel des VdK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des VdK sind nur zulässig, wenn und soweit sie durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des VdK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden.
4. Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch
 - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
 - b) Betreuung des in § 3 Ziffer 1. und 2. genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit; wird die Betreuung durch eine rechtlich

selbstständige Kapitalgesellschaft oder deren Mitarbeiter wahrgenommen, so müssen sämtliche Anteile einer solchen Gesellschaft vom VdK gehalten werden.

- c) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
 - d) Förderung des Behindertensports,
 - e) Patientenberatung,
 - f) Förderung der Rehabilitation,
 - g) kulturelle Betreuung,
 - h) Förderung der Jugendarbeit,
 - i) Förderung der VdK Stiftung Baden-Württemberg.
5. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung und die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines vereinten Europas einzutreten.
6. Der VdK fördert das Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden
- a) Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
 - b) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet, und deren Hinterbliebene,
 - c) Rentnerinnen und Rentner sowie Empfänger von Versorgungsbezügen,
 - d) Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Patienten,
 - e) Unfallverletzte,
 - f) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
 - g) die Hinterbliebenen der in Buchstaben c) bis f) aufgeführten Gruppen,
 - h) jede Vollwaise von Hinterbliebenen im Sinne der Buchstaben a) bis g),
 - i) die Angehörigen der in den Buchstaben a) bis g) genannten Personengruppen einschließlich der Ehegatten und außerdem Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft,

j) Sozialversicherte, Versorgungsberechtigte.

2. Andere Personen und deren Ehegatten sowie Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen bereit sind.
4. Die Mitglieder von Organisationen, Vereinen und Körperschaften des privaten Rechts nach Ziff. 3 können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies vom außerordentlichen Mitglied beantragt und eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Landesverband getroffen wird.
5. Auf Antrag der Orts- oder Kreisverbände können durch die Bezirksverbandsvorstände ernannt werden
 - a) Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Sozialverbandes VdK besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern,
 - b) sonstige Personen, die den Sozialverband VdK in seinen Zielen besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern.Näheres wird durch Richtlinien des Landesverbandsvorstandes bestimmt.
6. Der VdK ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird in der Regel in dem Ortsverband begründet, in dessen Bereich sich der Wohnsitz des Mitglieds befindet. An Orten, in denen sich kein Ortsverband befindet, wird die Mitgliedschaft durch den zuständigen Kreisverbandsvorstand geregelt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet, die auch als Telefax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden kann.

3. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Landesverbandsvorstand aufgenommen. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und seinen Verbandsstufen sowie die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland e.V. erworben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK endet durch Tod, durch eine schriftliche, an den Vorstand des Ortsverbandes oder einer übergeordneten Verbandsstufe gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Sie endet auch dann, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist.
2. Der freiwillige Austritt ist frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft möglich. Für Mitglieder und außerordentliche Mitglieder ist dies nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
3. Bei einem Wechsel zu einem anderen Ortsverband findet ein Beitragsausgleich nicht statt.
4. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet auch mit der Übernahme des Mitgliedes durch einen anderen Landesverband.
5. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
bei verbandsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des VdK, Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder wenn das Mitglied den Zielen und Satzungen des VdK bewusst entgegenarbeitet oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorlagen.

2. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des VdK berechtigt.

Der Ausschlussantrag ist beim Ortsverbandsvorstand des betroffenen Mitgliedes einzureichen, der diesen mit einer Stellungnahme an den Kreisverbandsvorstand weiterleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Ausschlussanträge gegen Mitglieder eines Ortsverbandsvorstandes sind beim Kreisverbandsvorstand einzureichen, der diesen mit einer Stellungnahme an den Bezirksverbandsvorstand weiterleitet. Dieser entscheidet über den Antrag.

Ausschlussanträge gegen Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind beim Bezirksverbandsvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Antrag. Über die Entscheidung ist der Landesverbandsvorstand zu informieren.

Ausschlussanträge gegen Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes, des Landesverbandsvorstandes und des Schiedsgerichts sowie gegen Revisoren und hauptamtliche Angestellte des Landesverbandes sind beim Landesverbandsvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Antrag.

3. Von dem Ausschlussantrag ist dem Beschuldigten Kenntnis zu geben. Dem Beschuldigten muss Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer Frist von 1 Monat zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
4. Von der Entscheidung sind die Beteiligten unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist von 1 Monat schriftlich zu benachrichtigen. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbandes endgültig.

Über die Beschwerde von Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes und des Schiedsgerichts sowie gegen Mitglieder von Verbandsorganen des Sozialverband VdK Deutschland entscheidet als letzte Instanz das Schiedsgericht des Sozialverband VdK Deutschland.

5. Im Rahmen eines Ausschlussantrages kann in dringenden Fällen je nach Zuständigkeit gemäß Ziff. 2 der Bezirksverbandsvorstand oder der Landesverbandsvorstand schriftlich das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss anordnen. Damit

ruhen auch alle Mitgliedsrechte. Dagegen ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Schiedsgericht des Landesverbandes möglich, der darüber endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Den Ausschluss fördernder und außerordentlicher Mitglieder regelt der Landesverbandsvorstand sinngemäß.
7. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass dieser nicht gerichtlich angefochten werden kann.
8. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes entscheidet der Landesverbandsvorstand; gegen Mitglieder des Landesverbandsvorstandes das Schiedsgericht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen, der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange es seine Verpflichtungen dem VdK gegenüber erfüllt. Das aktive Wahlrecht kann nur in dem Ortsverband ausgeübt werden, in dem die Mitgliedschaft gem. § 4 der Satzung begründet ist. Es kann in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Angestellte von Verbandsstufen können nicht in der gleichen oder einer übergeordneten Verbandsstufe zu Ehrenämtern berufen werden, wohl aber in den nachgeordneten Verbandsstufen.
2. Bei nicht volljährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mitgliedern werden die Mitgliedsrechte durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. Die Mitglieder erhalten die Verbandszeitschrift unentgeltlich. Ehegattenmitglieder, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten die Verbandszeitschrift nicht.
4. Die Mitglieder haben das Recht, bei der Verfolgung ihrer versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Ansprüche die Hilfe des VdK in Anspruch zu nehmen. Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensicht-

lich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt. Insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und bei Strafverfolgung der Mitglieder gibt es keinen Vertretungsanspruch. Soweit für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben die vom VdK errichtete VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart besteht, leistet der VdK seine Hilfe durch Einschaltung dieser Gesellschaft. Das Recht, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, setzt die Unterzeichnung einer Datenschutzerklärung zugunsten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg voraus.

5. Die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz und in Sachen der Kriegsofopferfürsorge nach der Verwaltungsgerichtsordnung und die Vertretung vor den Sozialgerichten und in Sachen der Kriegsofopferfürsorge vor den Verwaltungsgerichten sowie den Landessozialgerichten und in Sachen der Kriegsofopferfürsorge vor dem Verwaltungsgerichtshof obliegt der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart und ihren Geschäftsführern und Mitarbeitern. Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht wird durch den Sozialverband VdK Deutschland e. V. mit Sitz in Berlin wahrgenommen.

6. Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu vergüten:
 - a) Die von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg zu berechnenden Entgelt-Sätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren	Euro 250,00
Verfahren in der 1. Instanz	Euro 390,00
Verfahren in der 2. Instanz	Euro 470,00
 - b) Bei von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, erhöhen sich die in Buchstabe a) bestimmten Entgelt-Sätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7 %).
 - c) Endet ein von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg zu bearbeitendes Verfahren vorzeitig und ist der entstandene Bearbeitungsaufwand wesent-

lich geringer als der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand in einem Verfahren, das durch Endentscheidung abgeschlossen wird, so ermäßigen sich die Entgelt-Sätze nach den Buchstaben a) und b) auf die Hälfte.

7. Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das vertretene Mitglied keinen Anspruch gegen den jeweiligen Verfahrensgegner auf vollständige Erstattung des an die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg zu zahlenden Entgelts oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der VdK berechtigt, die Kostenschuld des Mitglieds gegenüber der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg anstelle des Mitglieds mit der Maßgabe teilweise zu begleichen, dass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:

Vorverfahren	Euro 15,00
Verfahren in der 1. Instanz	Euro 25,00
Verfahren in der 2. Instanz	Euro 35,00

Bestand die VdK-Mitgliedschaft des vertretenen Mitglieds bei Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg weniger als zwei Jahre, so verdoppeln sich die vorstehenden Beträge. Wurde die VdK-Mitgliedschaft anlässlich der Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg erworben oder bestand sie noch nicht wenigstens ein Jahr, so ist das Dreifache der vorstehenden Beträge anzusetzen. In keinem Fall besteht ein Rechtsanspruch eines Mitglieds auf Leistungen des VdK nach den Bestimmungen dieses Absatzes.

8. Der VdK haftet für die Tätigkeit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg sowie die Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten. Für die Verjährung eines Schadenersatzanspruchs gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Schadenersatzanspruch gegen den VdK verjährt spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des VdK zu wahren, bei seiner Ausbreitung mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des VdK beizutragen.

10. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 8 Beiträge

1. Der Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt jährlich Euro 72,00.

Der Beitrag ist im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der Gesamtmitgliedsbeitrag anteilig im Voraus erhoben.

2. Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zahlen die Hälfte des Regelbeitrages.
3. Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) eines Hauptmitgliedes zahlen nur die Hälfte des Regelbeitrags. Darüber hinaus zahlen alle weiteren zum Haushalt gehörenden Kinder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft insgesamt nur ein Viertel des Regelbeitrages. Nicht volljährige Kinder eines Mitgliedes, für die keine Mitgliedschaft nach § 8 Ziff. 1 oder § 8 Ziff. 3 besteht, sind für die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg beitragsfrei Mitglied. In diesem Fall ist nach Eintritt der Volljährigkeit der Regelbeitrag zu entrichten, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Ermäßigung vorliegen. Einzelheiten dazu legt der Landesverbandsvorstand in Richtlinien fest.
4. Der Personenkreis der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bekommt, entrichtet die Hälfte des Regelbeitrags. Der Bezug der Grundsicherung muss dabei nachgewiesen werden.
5. Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens Euro 72,00 jährlich. Der Beitrag ist im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der Gesamtmitgliedsbeitrag anteilig im Voraus erhoben. Zahlt das fördernde Mitglied einen höheren Beitrag, verbleibt der übersteigende Betrag der aufnehmenden Verbandsstufe. Im Übrigen gilt § 8 Ziff. 6 entsprechend.

6. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart. Der Landesverbandsvorstand erlässt hierzu Richtlinien.
7. Vom monatlichen Gesamtmitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 6,00 beträgt
 - a) der Beitragsanteil des Landesverbandes Euro 3,70. Hierin ist der an den Sozialverband VdK Deutschland zu entrichtende Beitragsanteil mit enthalten.
 - b) der Beitragsanteil der Bezirksverbände Euro 1,00.
 - c) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände zusammen Euro 1,30. Die Aufteilung auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen bzw. Kreisverbandskonferenzen überlassen.
8. Vom jährlichen Gesamtmitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 72,00 beträgt
 - a) der Beitragsanteil des Landesverbandes Euro 44,40. Hierin ist der an den Sozialverband VdK Deutschland zu entrichtende Beitragsanteil mit enthalten.
 - b) der Beitragsanteil der Bezirksverbände Euro 12,00.
 - c) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände zusammen Euro 15,60. Die Aufteilung auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen bzw. Kreisverbandskonferenzen überlassen.

Die Beitragsaufteilung gilt für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten entsprechend. Gleiches gilt für Mitglieder, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Regelbeitrages entrichten bzw. im Rahmen der Familienmitgliedschaft lediglich ein Viertel des Regelbeitrages zahlen. Gleiches gilt für Bezieher von Grundversicherung. Einzelheiten dazu legt der Landesverbandsvorstand in Richtlinien fest.

§ 9

Gliederung und Organe

1. Der Landesverband Baden-Württemberg e. V. gliedert sich in
 - a) Ortsverbände,
 - b) Kreisverbände,
 - c) Bezirksverbände.

Der Landesverbandsvorstand regelt Änderungen des Gebietsumfangs der Bezirksverbände.

2. Organe des Landesverbandes sind
 - a) Vorstand sowie Hauptversammlung und Mitgliederversammlung des Ortsverbandes,
 - b) Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandskonferenz und Kreisverbandstag,
 - c) Bezirksverbandsvorstand, Bezirksverbandskonferenz,
 - d) Landesverbandsvorstand, Landesverbandskonferenz und Landesverbandstag.

§ 10 Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern
 - b) dem Schatzmeister,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) der Frauenvertreterin,
 - e) den übrigen Mitgliedern der Bezirksverbandsvorstände,
 - f) den Landesobleuten der Rentner, Behinderten und der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen sowie einem Vertreter der jüngeren Generation.

Die Amtszeit des Landesverbandsvorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl eines Landesverbandsvorstandes beim Landesverbandstag. Das Amt eines Mitglieds im Landesverbandsvorstand endet unabhängig hiervon mit seinem Ausscheiden aus dem VdK. Der Vorstand kann für ein ausgeschiedenes Mitglied oder ein nicht besetztes Amt bis zur nächstmöglichen Ersatzwahl ein neues Mitglied selbst berufen.

2. Der Landesverbandstag wählt den Landesverbandsvorsitzenden. Die Bezirksverbandsvorsitzenden sind seine Stellvertreter. Er wählt ferner den Landesverbandsschatzmeister sowie den Schriftführer und die Frauenvertreterin. Er wählt ferner die Vertreter gemäß Ziffer 1 Buchstabe f) auf Vorschlag der Bezirksverbandsobleute. Erforderliche Ersatzwahlen zwischen zwei Landesverbandstagen erfolgen durch die Landesverbandskonferenz.
3. Der Landesverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer und Frauenvertreterin bilden den Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand. Die Wahl des Geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Seine Beschlüsse bleiben bindend, sofern sie nicht vom Landesverbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung abgeändert werden.

4. Vom Landesverbandsvorstand sollen weiterhin Vertreter der übrigen in Sonderfürsorge stehenden Mitglieder zu Beratungen, die ihre besonderen Interessen betreffen, zugezogen werden.
5. Zu den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes werden zugezogen, soweit dies erforderlich erscheint
 - a) der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter,
 - b) der Obmann der Revisoren oder dessen Stellvertreter.
6. Der Landesverbandsvorstand hat nach Maßgabe der Satzung, einer Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Landesverbandstages und der Landesverbandskonferenz die sich für ihn ergebenden Aufgaben zu erfüllen, den VdK in seinem Gebiet nach innen und außen zu vertreten und über die Einrichtung und den Ausbau der Geschäftsstellen sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten zu entscheiden, soweit diese Aufgaben nicht im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung an den Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand oder an die Bezirksverbände delegiert sind.
7. Der Landesverbandsvorstand beschließt über Geschäftsbericht und Jahresrechnung endgültig, sofern nicht im gleichen Jahr eine Landesverbandskonferenz oder ein Landesverbandstag stattfindet.
8. Der Landesverbandsvorstand bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer, der dem Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand mit beratender Stimme angehört.
9. Der Landesverbandsvorstand bildet zur Durchführung seiner Aufgaben auf sozialpolitischem Gebiet einen beratenden Ausschuss. Die Mitglieder desselben werden von den Bezirksverbandsvorständen vorgeschlagen. Der Landesverbandsgeschäftsführer und die Bezirksverbandsgeschäftsführer gehören ihm kraft Amtes an.
10. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Landesverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern. Jeweils zwei von ihnen vertreten den VdK gemeinsam.

§ 11 **Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus:

- a) dem Schiedsgerichtsvorsitzenden
- b) 4 ordentlichen Mitgliedern.

Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Sowohl der Schiedsgerichtsvorsitzende als auch die ordentlichen Mitglieder werden durch den Landesverbandstag gewählt. Außerdem wählt der Landesverbandstag zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Ausschussvorsitzenden dann zu Sitzungen herangezogen werden können, wenn ein ordentliches Mitglied absagt oder ausfällt. Der Vorstand kann für ein ausgeschiedenes Mitglied bis zur nächsten Ersatzwahl ein weiteres Mitglied selbst berufen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet
 - a) in Fällen nach § 6 Ziff. 4 bis 6,
 - b) bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen Verbandsstufen, soweit es sich um die Auslegung dieser Satzung handelt, in letzter Instanz,
 - c) bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Wahlen in die Organe des Landesverbandes.
4. Die weiteren Aufgaben regeln sich nach einer von der Landesverbandskonferenz oder vom Landesverbandstag zu beschließenden Schiedsgerichtsordnung.
5. Das Schiedsgericht gibt sich seine Verfahrensordnung selbst.

§ 12 **Revisoren**

1. Der Landesverband hat vier in den Bezirksverbänden gewählte Revisoren. Die Wahl ist durch den Landesverbandstag oder durch die Landesverbandskonferenz zu bestätigen. Die Revisoren sind in dieser Eigenschaft vom Landesverbandsvorstand unabhängig und nur dem Landesverbandstag verantwortlich. Sie wählen unter sich einen Obmann, welcher während ihrer Wahlperiode für die Tätigkeit der Revisoren federführend ist.
2. Sofern ein Revisor in seiner Funktion im Bezirksverband ausscheidet, endet auch sein Amt als Revisor im Landesverband. Beruft der Bezirksverbandsvorstand gemäß § 10 Ziff. 2 der Bezirksverbandssatzung einen Ersatzrevisor, so übernimmt dieser das Amt als Revisor im Landesverband bis zur nächsten Wahlmöglichkeit.

3. Revisionen der Landesverbandskasse finden mindestens jährlich statt. Die Revisoren sind in begründeten Fällen berechtigt, die Kassen aller Verbandsstufen unvermutet zu prüfen. Über den Grund der unvermuteten Prüfung ist der Landesverband vor der Revision in Kenntnis zu setzen. Ein Auftrag zur Kassenprüfung der Verbandsstufen kann auch durch den Landesverband erfolgen. Über das jeweilige Ergebnis ist dem Landesverbandsvorstand schriftlich zu berichten.

§ 13 **Landesverbandskonferenz**

1. Die Landesverbandskonferenz besteht aus
 - a) dem Landesverbandsvorstand,
 - b) dem Schiedsgericht,
 - c) den vier Revisoren,
 - d) den Kreisverbandsvorsitzenden,
 - e) den Bezirksverbandsobleuten der Rentner, der Behinderten und der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen.
 - f) den weiteren Delegierten der großen Kreisverbände.
2. Große Kreisverbände, das sind Kreisverbände mit mehr als 3.500 Mitgliedern, erhalten für jeweils weitere angefangene 3.500 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Die Zahl der weiteren Delegierten bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Zahl der Mitglieder des letzten Halbjahres des abgeschlossenen Geschäftsjahres.
3. Ist ein/e Kreisverbandsvorsitzende/r gleichzeitig Mitglied eines Gremiums nach Ziffer 1 Buchstabe a), b), c) oder e), oder ist er an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstandes.
4. Die Landesverbandskonferenz wird durch den Landesverbandsvorstand mindestens einmal zwischen zwei Landesverbandstagen einberufen
 - a) zur Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten,
 - b) zur Beschlussfassung über Geschäftsberichte und Jahresrechnungen, sofern nicht im gleichen Jahr ein Landesverbandstag stattfindet,
 - c) zu Ersatzwahlen in den Fällen des § 10 und 11 sowie der Bestätigung im Falle des § 12,
 - d) zur Beschlussfassung über Änderungen des § 8 der Landesverbandssatzung und den sich daraus ergebenden Änderungen der Satzungen der nachgeordneten Verbandsstufen.

- e) zur Beschlussfassung über eine Änderung der in § 7 Ziffer 6 und 7 der Ortsverbandssatzung und der Landesverbandssatzung bestimmten Entgeltsätze.

§ 14 **Landesverbandstag**

1. Alle 4 Jahre findet ein ordentlicher Landesverbandstag statt. Er wird durch den Landesverbandsvorstand einberufen. Ort und Termin des Landesverbandstages ist den Kreis- und Ortsverbänden mindestens drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben. Wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, ist der Landesverbandstag kurzfristig auch zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich einzuberufen.

2. An dem Landesverbandstag nehmen als stimmberechtigt teil
 - a) der Landesverbandsvorstand,
 - b) das Schiedsgericht
 - c) die 4 Revisoren
 - d) die Kreisverbandsvorsitzenden,
 - e) 100 weitere Delegierte, die sich auf die Kreisverbände entsprechend der Mitgliederzahl verteilen und von den Kreisverbandstagen oder Kreisverbandskonferenzen zu wählen sind. Auf jeden Kreisverband entfällt mindestens 1 Delegierter. Sofern sich daraus Überhangmandate ergeben, werden diese auf die Kreisverbände nach der Mitgliederzahl verteilt,
 - f) die Bezirksverbandsobleute der Rentner, der Behinderten und der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen.

Die Zahl der Delegierten nach Buchstabe e) verteilt der Landesverbandsvorstand mindestens drei Monate vor dem Landesverbandstag auf die Kreisverbände nach dem Durchschnitt der Mitglieder des letzten Halbjahres des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Kreisverbände, die mehr als einen Delegierten entsenden, sind verpflichtet, wenigstens eine Frau zu delegieren, solche, die mehr als 2 Delegierte entsenden, auch einen Rentner oder einen Behinderten. Die Entsendung von Delegierten mit gebundenem Mandat ist nicht statthaft.

3. Ist ein Kreisverbandsvorsitzender gleichzeitig Mitglied eines Gremiums nach Ziffer 2 Buchstaben a), b), c) oder f), oder ist er an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstandes.

4. Die Aufgaben des Landesverbandstages sind
 - a) Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Revisionsberichtes über die verfllossene Zeit,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Landesverbandsvorstandes, des Schiedsgerichts, Bestätigung der Wahl der Revisoren,
 - d) Beschlussfassung über die Landesverbandssatzung und die Satzungen der nachgeordneten Verbandsstufen sowie über die Änderung dieser Satzungen,
 - e) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.
5. Bei der Abstimmung über die Entlastung sind nur die unter Ziff. 2, Buchstabe d) bis f) Genannten stimmberechtigt.
6. Anträge zum Landesverbandstag müssen bis zu der vom Landesverbandsvorstand festgelegten Frist bei der Landesverbandsgeschäftsstelle über die Bezirksverbandsvorstände eingereicht werden.

Später eingehende oder erst beim Landesverbandstag vorgelegte Anträge bedürfen der Unterschrift von mindestens 10 Delegierten.

Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, eine Organisations- und Satzungskommission und eine Sozialpolitische Kommission, bestehend aus höchstens je 15 Mitgliedern, in denen die 4 Bezirksverbände durch Delegierte und der Landesverbandsvorstand mit je gleicher Zahl vertreten sein sollen, zu bestellen und durch diese Kommission die zum Landesverbandstag eingereichten Anträge vorweg zu behandeln und die Stellungnahmen hierzu dem Landesverbandstag vorlegen zu lassen.

§ 15

Rechtsverhältnisse und Geldwesen

1. Die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände bedürfen zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihnen satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Landesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haftet der Landesverband hierfür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellungen von Angestellten bei Verbandsstufen, soweit es sich nicht um Angestellte des Landesverbandes handelt.

2. Der Landesverband ist berechtigt, eine außerordentliche Versammlung eines satzungsgemäßen Organs einer nachgeordneten Verbandsstufe einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert.
3. Der Landesverband hat Gruppenversicherungsverträge.

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Grundsätzlich finden Versammlungen der Organe des Landesverbandes als Präsenzveranstaltungen am Versammlungsort statt.

Abweichend davon kann der Landesverbandsvorstand jedoch bestimmen, dass die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes, der Landesverbandskonferenz, des Landesverbandstages auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimme vor Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Organe des Landesverbandes (§ 9 Ziffer 2) – mit Ausnahme der Haupt- und Mitgliederversammlung des Ortsverbandes – sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbandsstufen kann nur die Landesverbandskonferenz mit Zweidrittelmehrheit oder der Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten fassen. Der Landesverbandsvorsitzende mit einem Stellvertreter ist berechtigt, mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes die vorgenannten Satzungen zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte. Er muss der Landesverbandskonferenz darüber berichten.

3. Abstimmungen sind offen, geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.
4. Wahlen finden offen nur dann statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
5. Soweit Beschlüsse der Orts-, Kreis- und Bezirksverbände gegen solche übergeordneten Gremien verstoßen, sind sie nichtig.
6. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen Landesverbandstag erfolgen. Die Einberufung kann ordentlich oder zu dem Zwecke der Auflösung vorgenommen werden. Voraussetzung der Auflösung ist ein entsprechend begründeter Antrag des Landesverbandsvorstandes, der von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer gebilligt wird.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke desselben ist das noch vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich in die VdK Stiftung Baden-Württemberg einzubringen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 22. Oktober 2020 durch den 18. Ordentlichen Landesverbandstag geändert.

Satzung der Bezirksverbände

§ 1 Name und Sitz

Der Bezirksverband ist eine nachgeordnete Verbandsstufe des VdK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und führt den Namen Sozialverband VdK Baden-Württemberg, Bezirksverband , Sitz

Die Eintragung in das Vereinsregister ist unzulässig.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Bezirksverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Bezirksverband ist eine Sozial- und Arbeitnehmerorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für den in § 3 Ziff. 1 a – j und Ziff. 2 der Satzung des Landesverbandes und der Ortsverbände genannten Personenkreis. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Bezirksverband vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit auf Bezirksverbandsebene. Er unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Verbandsstufe gegeben ist.

3. Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des VdK sind nur zulässig, wenn und soweit sie durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des VdK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden.

4. Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch
 - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
 - b) Betreuung des in § 3 Ziffer 1 und 2 der Satzungen des Landesverbandes und der Ortsverbände genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,
 - c) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
 - d) Förderung des Behindertensports,
 - e) Patientenberatung,
 - f) Förderung der Rehabilitation,
 - g) kulturelle Betreuung,
 - h) Förderung der Jugendarbeit.

5. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung und die Entfachung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines vereinten Europas einzutreten.

6. Der VdK fördert das Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Bezirksverbandes sind alle die Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglieder eines der zum Bezirksverband gehörenden Kreis- und Ortsverbandes sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband.

2. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband endet auch mit Übernahme des Mitglieds durch einen anderen Bezirksverband.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag bestimmt sich nach § 8 der Landesverbandssatzung.
2. Vom monatlichen Gesamtmitgliedsbeitrag erhält der Bezirksverband für jedes Mitglied Euro 1,00, für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) die Hälfte bzw. ein Viertel, ebenso wie für die Mitglieder, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Regelbeitrages entrichten.

Vom jährlichen Gesamtbeitrag erhält der Bezirksverband für jedes Mitglied Euro 12,00, für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) die Hälfte bzw. ein Viertel, ebenso wie für die Mitglieder, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Regelbeitrages entrichten.

3. Der Beitragsanteil, den der Bezirksverband für außerordentliche Mitglieder erhält, wird vom Landesverbandsvorstand bestimmt.

§ 6 Gliederung des Bezirksverbandes

1. Der Bezirksverband gliedert sich in Kreis- und Ortsverbände.
2. Der Bezirksverbandsvorstand regelt Änderungen im Gebietsumfang der ihm zugeordneten Kreisverbände. Ist die Erhaltung des selbstständigen Kreisverbandes nicht möglich oder beträgt der Mitgliederbestand des Kreisverbandes weniger als 1.200 Mitglieder, dann kann ein Anschluss an einen benachbarten Kreisverband des Bezirksverbandes erfolgen.
3. Werden davon mehrere Bezirksverbände berührt, obliegt die Regelung dem Landesverbandsvorstand.

§ 7 Bezirksverbandsvorstand

1. Für jeden Bezirksverband besteht ein Vorstand. Er besteht aus

- a) dem Bezirksverbandsvorsitzenden,
- b) dessen Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) einer Frauenvertreterin,
- f) zwei Beisitzern.

Mindestens ein Mitglied des Bezirksverbandsvorstandes muss dem Personenkreis der jüngeren Mitglieder angehören.

- 2. Der Bezirksverbandsvorstand wird von der aus Anlass des Landesverbandstages stattfindenden Bezirksverbandskonferenz und den weiteren stimmberechtigten Teilnehmern des Landesverbandstages aus dem Bezirksverband für die Zeit bis zum darauf folgenden Landesverbandstag gewählt. Das Amt endet unabhängig hiervon mit dem Ausscheiden aus dem VdK. Der Vorstand kann für ein ausgeschiedenes Mitglied oder ein nicht besetztes Amt bis zur nächsten möglichen Ersatzwahl ein neues Mitglied selbst berufen.
- 3. Der Bezirksverbandsvorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorstand einen hauptamtlichen Bezirksverbandsgeschäftsführer, der dem Bezirksverbandsvorstand mit beratender Stimme angehört.
- 4. Der Bezirksverbandsvorstand vertritt den Bezirksverband im Rahmen der ihm durch Satzung und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben, er festigt die Organisation und baut sie innerhalb seines Bereiches aus, er unterstützt und berät die Orts- und Kreisverbände und fördert die Ziele des VdK.

§ 8

Bezirksverbandskonferenz

- 1. Die Bezirksverbandskonferenz besteht aus
 - a) dem Bezirksverbandsvorstand,
 - b) den Kreisverbandsvorsitzenden des Bezirksverbandes,
 - c) den Bezirksverbandsobleuten der Rentner, der Behinderten sowie der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen,
 - d) den dem Bezirksverband angehörenden Mitgliedern des Schiedsgerichtes und dem Revisor,
 - e) den weiteren Delegierten der großen Kreisverbände.
- 2. Große Kreisverbände, das sind Kreisverbände mit mehr als 3.500 Mitgliedern, erhalten für jeweils weitere angefangene 3.500 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Die

Zahl der weiteren Delegierten bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Zahl der Mitglieder des letzten Halbjahres des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

3. Ist ein Kreisverbandsvorsitzender gleichzeitig Mitglied eines Gremiums nach Buchstaben a), c), d), oder ist er an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstandes.
4. Die Bezirksverbandskonferenz tritt zusammen
 - a) zur Behandlung grundsätzlicher, den Bezirksverband betreffender Angelegenheiten und zur Vorbereitung des Landesverbandstages,
 - b) zur Wahl der Bezirksverbandsobleute nach Ziffer 1 Buchstabe c),
 - c) zur Vornahme von Ersatzwahlen nach § 7 zwischen zwei Landesverbandstagen,
 - d) jährlich zur Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Jahresrechnung sowie den von einem Revisor zu erstattenden Revisionsbericht,
 - e) zur Entlastung des Bezirksverbandsvorstandes.

Die Einberufung der Bezirksverbandskonferenz kann jederzeit auf Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes erfolgen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Termin und Ort sind unter Übermittlung der Tagesordnung 4 Wochen vor Stattfinden an die Kreisverbände schriftlich bekannt zu geben.

5. Bei Abstimmung über die Entlastung sind nur die unter Ziffer 1 Buchstabe b) bis e) Genannten stimmberechtigt.

§ 9 Organe

Bezirksverbandsvorstand und Bezirksverbandskonferenz sind Organe des Landesverbandes.

§ 10 Der Revisor

1. Der Bezirksverband wählt durch die aus Anlass des Landesverbandstages stattfindende Bezirksverbandskonferenz einen Revisor. Die Wahl ist durch den Landesverbandstag zu bestätigen. Der Revisor ist in dieser Eigenschaft vom Bezirksverbandsvorstand unabhängig und nur der Bezirksverbandskonferenz verantwortlich.

2. Das Amt des Revisors endet mit seinem Ausscheiden aus dem VdK. Der Bezirksverbandsvorstand kann bis zur nächsten Wahlmöglichkeit einen Ersatzrevisor berufen.
3. Revisionen der Bezirksverbandskasse finden mindestens jährlich statt. Der Revisor ist in begründeten Fällen berechtigt, die Bezirksverbandskasse und die Kassen der nachgeordneten Verbandsstufen unvermutet zu prüfen. Über den Grund der unvermuteten Prüfung ist der Bezirksverband vor der Revision in Kenntnis zu setzen. Ein Auftrag zur Kassenprüfung des Bezirksverbandes und der nachgeordneten Verbandsstufen kann durch den Bezirksverband erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Bezirksverbandsvorstand und dem Landesverbandsvorstand zu berichten.

§ 11

Rechtsverhältnisse und Geldwesen

1. Der Bezirksverbandsvorstand verwaltet die dem Bezirksverband zustehenden Beitragsanteile und Rücklagen. Er ist verpflichtet, die den übergeordneten Verbandsstufen zustehenden Beitragsanteile, die weder angegriffen noch zurückgehalten werden dürfen, entsprechend den Weisungen dieser Verbandsstufen unverzüglich weiterzuleiten.
2. Der Bezirksverband bedarf zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Landesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haftet der Landesverband hierfür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellungen von Angestellten von Verbandsstufen, soweit es sich nicht um Angestellte des Landesverbandes handelt.
3. Bei Rechtsgeschäften, die den Bezirksverband vermögensrechtlich verpflichten, sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder des Stellvertreters und des Schatzmeisters erforderlich.
4. Der Bezirksverband ist befugt, unvermutete Kassenprüfungen bei den nachgeordneten Verbandsstufen durchzuführen.
5. Der Bezirksverband ist berechtigt, eine außerordentliche Versammlung eines satzungsgemäßen Organs einer nachgeordneten Verbandsstufe einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert.

6. Ist ein handlungsfähiger Kreisverbandsvorstand nicht vorhanden, ist der Bezirksverbandsvorstand berechtigt, den Kreisverband und das Kreisverbandskonto treuhänderisch zu führen.

§ 12

Einrichtungen, Sondervermögen und Rücklagen

Die Verwaltung und die Bestimmungen über die Nutznießung an Sondervermögen, Einrichtungen und Rücklagen des Bezirksverbandes übt der Bezirksverbandsvorstand aus.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Grundsätzlich finden Versammlungen der Organe des Bezirksverbandes als Präsenzveranstaltungen am Versammlungsort statt.

Abweichend davon kann der Bezirksverbandsvorstand jedoch bestimmen, dass die Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes und der Bezirksverbandskonferenz auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimme vor Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Bezirksverbandsvorstand und Bezirksverbandskonferenz sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
3. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.
4. Wahlen finden offen nur dann statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

5. Soweit Beschlüsse des Bezirksverbandes gegen solche übergeordneten Gremien verstoßen, sind sie nichtig.
6. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung eines Bezirksverbandes kann nur durch eine Bezirksverbandskonferenz erfolgen. Die Einberufung kann ordentlich oder zu dem Zwecke der Auflösung vorgenommen werden. Voraussetzung der Auflösung ist ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Bezirksverbandsvorstandes, der von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer gebilligt wird. Die beabsichtigte Auflösung ist dem Landesverband mindestens ein Monat vor dem Termin der Bezirksverbandskonferenz mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Der Landesverbandsvorstand hat sich zu der beabsichtigten Auflösung zu äußern. Diese Stellungnahme ist den Teilnehmern der Bezirksverbandskonferenz zur Abstimmung mit vorzulegen. Die Auflösung ist unwirksam, wenn nicht satzungsgemäß verfahren worden ist oder der Landesverbandsvorstand der Auflösung nicht zustimmt.
2. Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Bezirksverbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den VdK Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 22. Oktober 2020 durch den 18. Ordentlichen Landesverbandstag geändert. Sie wurde für die in der Anlage aufgeführten Bezirksverbände für verbindlich erklärt.

Anlage
zur Satzung der
Bezirksverbände des Sozialverbandes VdK
Baden-Württemberg e.V.

Sozialverband VdK Baden-Württemberg
Bezirksverband Nordbaden
Rohrbacher Str. 53
69115 Heidelberg

Sozialverband VdK Baden-Württemberg
Bezirksverband Südbaden
Bertoldstr. 44
79098 Freiburg

Sozialverband VdK Baden-Württemberg
Bezirksverband Nordwürttemberg
Johannesstr. 22
70176 Stuttgart

Sozialverband VdK Baden-Württemberg
Bezirksverband Südwürttemberg-Hohenzollern
Eugenstr. 68
72072 Tübingen

Satzung der Kreisverbände

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband ist eine nachgeordnete Verbandsstufe des VdK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und führt den Namen Sozialverband VdK Baden-Württemberg, Kreisverband, Sitz

Die Eintragung in das Vereinsregister ist unzulässig.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Kreisverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Kreisverband ist eine Sozial- und Arbeitnehmerorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für den in § 3 Ziff. 1 a – j und Ziff. 2 der Satzung des Landesverbandes und der Ortsverbände genannten Personenkreis. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Kreisverband vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit auf Kreisverbandsebene. Er unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Verbandsstufe gegeben ist.

3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des VdK sind nur zulässig, wenn und soweit sie durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des VdK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden.

4. Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch
 - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
 - b) Betreuung des in § 3 Ziffer 1. und 2. der Satzungen des Landesverbands und der Ortsverbände genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,
 - c) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
 - d) Förderung des Behindertensports,
 - e) Patientenberatung,
 - f) Förderung der Rehabilitation,
 - g) kulturelle Betreuung,
 - h) Förderung der Jugendarbeit.
5. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung und die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines vereinten Europas einzutreten.
6. Der VdK fördert das Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes sind alle die Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglied eines zum Kreisverband gehörenden Ortsverbandes sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesverband.
2. Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch mit Übernahme des Mitglieds durch einen anderen Kreisverband.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag bestimmt sich nach § 8 der Landesverbandssatzung.
2. Vom monatlichen Gesamtmitgliedsbeitrag erhalten der Kreis- und Ortsverband zusammen für jedes Mitglied Euro 1,30, für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) die Hälfte bzw. ein Viertel, ebenso wie für die Mitglieder, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Regelbeitrages entrichten.

Vom jährlichen Gesamtmitgliedsbeitrag erhalten der Kreis- und Ortsverband zusammen für jedes Mitglied Euro 15,60, für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) die Hälfte bzw. ein Viertel, ebenso wie für die Mitglieder, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Regelbeitrages entrichten.

3. Die Aufteilung auf Kreis- und Ortsverband bleibt dem Kreisverbandstag oder der Kreisverbandskonferenz überlassen.
4. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart. Der Landesverbandsvorstand erlässt hierzu Richtlinien.

§ 6 Gliederung des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
2. Der Kreisverbandsvorstand regelt Änderungen im Gebietsumfang der ihm zugeordneten Ortsverbände.
3. Werden davon mehrere Kreisverbände berührt, obliegt die Regelung dem Bezirksverbandsvorstand. Werden davon mehrere Bezirksverbände berührt, obliegt die Regelung dem Landesverbandsvorstand.
4. Im Bedarfsfall können mehrere Gemeinden zu einem Ortsverband zusammengefasst werden. In größeren Städten und Verwaltungsgebieten können mehrere Ortsverbände bestehen. Bei einer Mitgliederzahl von über 400 kann der Ortsverband geteilt werden.

Ist die Erhaltung des selbstständigen Ortsverbandes nicht möglich oder sinkt der Mitgliederstand des Ortsverbandes auf weniger als 20 Mitglieder, dann kann ein Anschluss an den nächstgelegenen Ortsverband des Kreisverbandes erfolgen.

§ 7

Der Kreisverbandsvorstand

1. Der Kreisverbandsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar
 - a) dem Kreisverbandsvorsitzenden,
 - b) dessen Stellvertreter,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) der Frauenvertreterin.

Diese bilden den Geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand. Seine Beschlüsse – die dem Kreisverbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen sind – bleiben bindend, sofern sie nicht vom Kreisverbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung abgeändert werden.

- f) den Kreisverbandsobleuten der Rentner, der Behinderten und den Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen.
- g) den übrigen Beisitzern.

Mindestens ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes muss dem Personenkreis der jüngeren Mitglieder angehören. Die Amtszeit des Kreisverbandsvorstandes beginnt mit der Wahl auf einem Ordentlichen Kreisverbandstag und dauert bis zur Neuwahl auf dem nächsten Kreisverbandstag. Das Amt eines Mitglieds des Kreisverbandsvorstandes endet unabhängig hiervon mit seinem Ausscheiden aus dem VdK. Der Vorstand kann für ein ausgeschiedenes Mitglied oder ein nicht besetztes Amt bis zur nächstmöglichen Ersatzwahl ein neues Mitglied selbst berufen.

2. Die Frauen, die Rentner, die Behinderten sollen im Kreisverbandsvorstand vertreten sein.

Um die Beratung und Betreuung von Behinderten in den Betrieben zu gewährleisten, kann auch eine Schwerbehinderten-Vertrauensperson Sitz und Stimme im Kreisverbandsvorstand haben.

3. Der Kreisverbandsvorstand hat im Auftrag des Landesverbands- und des Bezirksverbandsvorstandes die Werbung und Betreuung im Bereich des Kreisverbandes durchzuführen, die Interessen des VdK entsprechend der Satzung

gegenüber den Kreisbehörden wahrzunehmen sowie die Tätigkeit der Ortsverbände zu unterstützen und zu überwachen. Dazu gehört auch das Recht der Kreisverbandsvorstandsmitglieder zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung und Mitgliederversammlung der Ortsverbände mit Rederecht teilzunehmen.

4. Der Kreisverbandsvorstand kann eine ehren-/hauptamtlichen Kreisverbands-geschäftsführer bestellen, der dem Kreisverbandsvorstand mit beratender Stimme angehört.

§ 8

Die Revisoren

1. Die 2 Kreisverbandsrevisoren werden für die Zeit bis zum nächsten Kreisverbandstag gewählt. Sie sind in dieser Eigenschaft vom Kreisverbandsvorstand unabhängig und nur der Kreisverbandskonferenz und dem Kreisverbandstag verantwortlich.
2. Das Amt des Revisors endet mit seinem Ausscheiden aus dem VdK. Der Kreisverbandsvorstand kann bis zur nächsten Wahlmöglichkeit einen Ersatzrevisor berufen.
3. Revisionen der Kreisverbandskasse finden mindestens einmal jährlich statt. Die Revisoren sind in begründeten Fällen berechtigt, die Kasse des Kreisverbandes und die Kassen der Ortsverbände des Kreisverbandes unvermutet zu prüfen. Über den Grund der unvermuteten Prüfung ist der Kreisverband vor der Revision in Kenntnis zu setzen. Ein Auftrag zur Kassenprüfung des Kreisverbandes und der Ortsverbände des Kreisverbandes kann auch durch den Kreisverband erfolgen.
4. Über das Ergebnis ist dem Kreisverbandsvorstand schriftlich zu berichten.

§ 9

Kreisverbandskonferenz

1. Die Kreisverbandskonferenz besteht aus
 - a) dem Kreisverbandsvorstand,
 - b) den Ortsverbandsvorsitzenden. Ist der Ortsverbandsvorsitzende verhindert oder ist er gleichzeitig Mitglied des Kreisverbandsvorstandes oder Revisor, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Ortsverbandsvorstandes.
 - c) den Kreisverbandsrevisoren.

2. Der Kreisverbandsvorstand kann jederzeit die Kreisverbandskonferenz zur Beratung wichtiger Organisationsfragen und zu den nach den §§ 7 und 10 erforderlichen Ersatzwahlen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Beschlüsse der Kreisverbandskonferenz sind für die Mitglieder solange bindend, bis sie der Kreisverbandstag außer Kraft setzt.
4. In Geschäftsjahren, in welchen kein Kreisverbandstag stattfindet, muss eine Kreisverbandskonferenz abgehalten werden, auf der der Geschäfts-, der Kassen- und der Revisionsbericht zu erstatten sind. Über den Kassen- und Revisionsbericht ist ein Beschluss zu fassen. Außerdem ist über die Entlastung des Kreisverbandsvorstandes Beschluss zu fassen. Bei der Abstimmung über die Entlastung sind nur die unter Ziff. 1. Buchstabe b) und c) Genannten stimmberechtigt.

§ 10

Kreisverbandstag

1. Alle 4 Jahre findet ein ordentlicher Kreisverbandstag statt. Termin und Ort sind vier Wochen vor Stattfinden unter Übermittlung der Tagesordnung an die Ortsverbände schriftlich bekannt zu geben.
2. An den Kreisverbandstagen nehmen stimmberechtigt teil
 - a) der Kreisverbandsvorstand,
 - b) die Kreisverbandsrevisoren,
 - c) die Ortsverbandsvorsitzenden oder ihre Stellvertreter als Delegierte,
 - d) die weiteren Delegierten der Ortsverbände.
3.
 - a) Zum Kreisverbandstag entsendet jeder Ortsverband den Ortsverbandsvorsitzenden. Ist der Ortsverbandsvorsitzende verhindert oder ist er gleichzeitig Mitglied des Kreisverbandsvorstandes oder Revisor, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Ortsverbandsvorstandes.
 - b) Darüber hinaus entsenden Ortsverbände mit mehr als 50 Mitgliedern für jeweils weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
 - c) In Kreisverbänden mit über 10.000 Mitgliedern entsenden Ortsverbände mit mehr als 100 Mitgliedern neben dem Vorsitzenden für jeweils weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

4. Die Zahl der weiteren Delegierten bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Zahl der Mitglieder des letzten Halbjahres des abgeschlossenen Geschäftsjahres.
5. Ortsverbände mit mehr als einem Delegierten müssen eine Frauenvertreterin als Delegierte entsenden. Die Rentner, die Behinderten und die Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen sollen bei der Wahl der Delegierten entsprechend berücksichtigt werden.
6. Der Kreisverbandsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Kreisverbandstag einberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandstages dies verlangt.
7. Dem Kreisverbandstag obliegt
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Revisionsberichts,
 - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Kreisverbandsvorstandes und der 2 Revisoren sowie der Delegierten und ihrer Ersatzleute zum Landesverbandstag,
 - d) die Behandlung der eingegangenen Anträge.
8. Bei der Abstimmung über die Entlastung sind nur die unter Ziffer 2. Buchstabe b) bis d) Genannten stimmberechtigt.

§ 11 Organe

Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandskonferenz und Kreisverbandstag sind zugleich Organe des Landesverbandes.

§ 12 Rechtsverhältnisse und Geldwesen

1. Der Kreisverbandsvorstand verwaltet die dem Kreisverband zustehenden Beitragsanteile und Rücklagen. Er ist verpflichtet, die den übergeordneten Verbandsstufen zustehenden Beitragsanteile, die weder angegriffen noch zurückgehalten werden dürfen, entsprechend den Weisungen dieser Verbandsstufen unverzüglich weiterzuleiten.
2. Der Kreisverband bedarf zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Landesverbandes.

Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haftet der Landesverband hierfür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellung von Angestellten bei Verbandsstufen, soweit es sich nicht um Angestellte des Landesverbandes handelt.

3. Bei Rechtsgeschäften, die den Kreisverband vermögensrechtlich verpflichten, sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, und des Kassiers erforderlich. Für Barabhebungen vom Konto der Verbandsstufe mittels EC-Karte bzw. für „Home Banking“ gelten die Vorgaben der Anwendungsrichtlinie „Rechtsverhältnisse und Geldwesen“ des Landesverbandsvorstandes in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Kreisverband ist berechtigt, eine außerordentliche Versammlung eines satzungsgemäßen Organs eines Ortsverbandes einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert.
5. Ist ein handlungsfähiger Ortsverbandsvorstand nicht vorhanden, ist der Kreisverbandsvorstand berechtigt, den Ortsverband und das Ortsverbandskonto treuhänderisch zu führen.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Grundsätzlich finden Versammlungen der Organe des Kreisverbandes als Präsenzveranstaltungen am Versammlungsort statt.

Abweichend davon kann der Kreisverbandsvorstand bestimmen, dass die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes und der Kreisverbandskonferenz, des Kreisverbandstages auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimme vor Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandskonferenz und Kreisverbandstag sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
3. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.
4. Wahlen finden offen nur dann statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
5. Soweit Beschlüsse des Kreisverbandes gegen solche übergeordneten Gremien verstoßen, sind sie nichtig.
6. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Zusammenlegung, Wechsel zu einem anderen Bezirksverband und Auflösung

1. Die Zusammenlegung mit einem anderen Kreisverband, der Wechsel zu einem anderen Bezirksverband oder die Auflösung eines Kreisverbandes können nur durch einen Kreisverbandstag beschlossen werden, zu welchem sämtliche stimmberechtigten Teilnehmer schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die beabsichtigte Maßnahme muss aus der Tagesordnung hervorgehen.
2. Bei Zusammenlegung mit einem anderen Kreisverband sind dieser und der Bezirksverband, bei Wechsel zu einem anderen Bezirksverband der bisherige und der künftige Bezirksverband mindestens einen Monat vor dem Kreisverbandstag über die beabsichtigte Maßnahme zu unter-

richten. Die Vorstände der unterrichteten Verbandsstufen geben eine Stellungnahme dazu ab, die den Teilnehmern des Kreisverbandstages zur Abstimmung mit vorzulegen ist.

3. Eine beabsichtigte Auflösung ist dem Bezirksverband mindestens einen Monat vor dem Termin des Kreisverbandstages mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Der Bezirksverbandsvorstand hat sich zu der beabsichtigten Auflösung zu äußern. Voraussetzung der Auflösung ist, dass ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Kreisverbandsvorstandes und der Äußerung des Bezirksverbandsvorstandes den Teilnehmern des Kreisverbandstages zur Abstimmung vorgelegt wird.
4. Der Beschluss über die beabsichtigte Maßnahme ist wirksam, wenn er von mindestens drei Vierteln der Teilnehmer gebilligt wird. Über den Verlauf des Kreisverbandstages ist ein Protokoll zu fertigen und dem Bezirksverbandsvorstand anschließend vorzulegen. Die Beschlüsse sind ungültig, wenn nicht satzungsgemäß verfahren worden ist. Bei Bewilligung durch den Kreisverbandstag ist die Zustimmung des beteiligten Bezirksverbandsvorstandes erforderlich. Sind mehrere Bezirksverbände beteiligt, ist die Zuständigkeit des Landesverbandsvorstandes gegeben.
5. Bei Zusammenlegung von Kreisverbänden geht das vorhandene Vermögen auf den neuen Kreisverband über. Sofern ein bisheriger Kreisverband sich aufteilt und sich die Ortsverbände verschiedenen Kreisverbänden anschließen, wird das Vermögen entsprechend den Anteilen der Mitgliederzahlen auf die neuen Kreisverbände aufgeteilt.
6. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Kreisverbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den zuständigen Bezirksverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 22. Oktober 2020 durch den 18. Landesverbandstag beschlossen geändert. Sie wurde für die in der Anlage aufgeführten Kreisverbände für verbindlich erklärt.

Anlage
zur Satzung der Kreisverbände
des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e. V.

Sozialverband VdK Baden-Württemberg -
Bezirksverband Nordbaden
Kreisverbände

Bruchsal	Mannheim	Rastatt
Heidelberg	Neckar-Odenwald	Tauberbischofsheim
Karlsruhe	Pforzheim-Enzkreis	

Sozialverband VdK Baden-Württemberg -
Bezirksverband Südbaden
Kreisverbände

Baden-Baden/Bühl	Lahr	Überlingen
Donaueschingen	Lörrach	Villingen
Emmendingen	Offenburg	Waldshut
Freiburg/Brsg-Hochschw.	Stockach	
Kehl		
Konstanz		

Sozialverband VdK Baden-Württemberg -
Bezirksverband Nordwürttemberg
Kreisverbände

Aalen	Heidenheim	Nürtingen
Backnang	Heilbronn	Öhringen
Böblingen	Künzelsau	Schwäbisch Gmünd
Crailsheim	Leonberg	Schwäbisch Hall
Esslingen	Ludwigsburg	Stuttgart
Göppingen	Mergentheim	Ulm
		Waiblingen

Sozialverband VdK Baden-Württemberg -
Bezirksverband Südwürttemberg-Hohenzollern
Kreisverbände

Biberach	Ravensburg	Tett nang
Calw	Reutlingen	Tübingen
Ehingen	Rottweil	Tuttlingen
Freudenstadt	Sigmaringen	Zollernalb

Satzung der Ortsverbände

§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverband ist eine nachgeordnete Verbandsstufe des VdK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und führt den Namen Sozialverband VdK Baden-Württemberg, Ortsverband , Sitz

Die Eintragung in das Vereinsregister ist unzulässig.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Ortsverband ist eine Sozial- und Arbeitnehmerorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für den in § 3 Ziff. 1 a – j und Ziff. 2 genannten Personenkreis. Der Ortsverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Ortsverband vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit auf Ortsverbandsebene. Er unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit einer übergeordneten Verbandsstufe gegeben ist.

3. Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des VdK sind nur zulässig, wenn und soweit sie durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des VdK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden.

4. Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch
 - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
 - b) Betreuung des in § 3 Ziffer 1. und 2. genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,
 - c) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
 - d) Förderung des Behindertensports,
 - e) Patientenberatung,
 - f) Förderung der Rehabilitation,
 - g) Kulturelle Betreuung,
 - h) Förderung der Jugendarbeit,
 - i) Förderung der VdK Stiftung Baden-Württemberg.

5. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung und die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines vereinten Europas einzutreten.

6. Der VdK fördert das Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können aufgenommen werden
 - a) Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
 - b) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet, und deren Hinterbliebene,
 - c) Rentnerinnen und Rentner sowie Empfänger von Versorgungsbezügen,
 - d) Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Patienten,
 - e) Unfallverletzte,
 - f) Personen, die durch Umweltschäden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
 - g) die Hinterbliebenen der in Buchstaben c) bis f) aufgeführten Gruppen,
 - h) jede Vollwaise von Hinterbliebenen im Sinne der Buchstaben a) bis g),

- i) die Angehörigen der in den Buchstaben a) bis g) genannten Personengruppen einschließlich der Ehegatten und außerdem Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft,
 - j) Sozialversicherte, Versorgungsberechtigte.
2. Andere Personen und deren Ehegatten sowie Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.
 3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen bereit sind.
 4. Die Mitglieder von Organisationen, Vereinen und Körperschaften des privaten Rechts nach Ziffer 3 können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies vom außerordentlichen Mitglied beantragt und eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Landesverband getroffen wird.
 5. Auf Antrag der Ortsverbände können durch die Bezirksverbandsvorstände ernannt werden
 - a) Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des VdK besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern,
 - b) sonstige Personen, die den VdK in seinen Zielen besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern.

Näheres wird durch Richtlinien des Landesverbandsvorstandes bestimmt.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im VdK wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung auf Ortsverbandsebene erworben, die auch als Telefax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden kann.
2. Die Mitgliedschaft wird in der Regel in dem Ortsverband begründet, in dessen Bereich sich der Wohnsitz des Mit-

glieders befindet. An Orten, in denen sich kein Ortsverband befindet, wird die Mitgliedschaft durch den zuständigen Kreisverbandsvorstand geregelt.

3. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Landesverbandsvorstand aufgenommen.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann vom Ortsverbandsvorstand abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Ortsverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Landesverband Baden-Württemberg e.V. und seinen Verbandsstufen sowie die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland e.V. erworben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK endet durch Tod, durch eine schriftliche, an den Vorstand des Ortsverbandes oder einer übergeordneten Verbandsstufe gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Sie endet auch dann, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist.

2. Der freiwillige Austritt ist frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft möglich. Für Mitglieder und außerordentliche Mitglieder ist dies nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
3. Bei einem Wechsel zu einem anderen Ortsverband findet ein Beitragsausgleich nicht statt.
4. Die Mitgliedschaft im Ortsverband endet auch mit Übernahme des Mitglieds durch einen anderen Landesverband.
5. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden: bei verbandschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des VdK, Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder wenn das Mitglied den Zielen und Satzungen des VdK bewusst entgegenarbeitet oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorlagen.
2. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des VdK berechtigt.

Der Ausschlussantrag ist beim Ortsverbandsvorstand des betroffenen Mitgliedes einzureichen, der diesen mit einer Stellungnahme an den Kreisverbandsvorstand weiterleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Ausschlussanträge gegen Mitglieder eines Ortsverbandsvorstandes sind beim Kreisverbandsvorstand einzureichen, der diesen mit einer Stellungnahme an den Bezirksverbandsvorstand weiterleitet. Dieser entscheidet über den Antrag.

3. Von dem Ausschlussantrag ist dem Beschuldigten Kenntnis zugeben. Dem Beschuldigten muss Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer Frist von 1 Monat zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
4. Von der Entscheidung sind die Beteiligten unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und Beschwerdefrist von 1 Monat schriftlich zu benachrichtigen. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbandes endgültig.
5. Im Rahmen eines Ausschlussantrages kann in dringenden Fällen der Bezirksverbandsvorstand schriftlich das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss anordnen. Damit ruhen auch alle Mitgliedsrechte. Dagegen ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Schiedsgericht des Landesverbandes möglich, der darüber endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Den Ausschluss fördernder und außerordentlicher Mitglieder regelt der Landesverbandsvorstand sinngemäß.

7. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass dieser nicht gerichtlich angefochten werden kann.
8. Über Befangenheitsanträge gegen Vorstandsmitglieder entscheiden mindestens 2 Vorstandsmitglieder der jeweils übergeordneten Verbandsstufe.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen, der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange es seine Verpflichtungen dem VdK gegenüber erfüllt. Das aktive Wahlrecht kann nur in dem Ortsverband ausgeübt werden, in dem die Mitgliedschaft gem. § 4 der Satzung begründet ist. Es kann in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Angestellte von Verbandsstufen können nicht in der gleichen oder einer übergeordneten Verbandsstufe zu Ehrenämtern berufen werden, wohl aber in den nachgeordneten Verbandsstufen.
2. Bei nicht volljährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mitgliedern werden die Mitgliedsrechte durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. Die Mitglieder erhalten die Verbandszeitung unentgeltlich. Ehegattenmitglieder, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten die Verbandszeitschrift nicht.
4. Die Mitglieder haben das Recht, bei der Verfolgung ihrer versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Ansprüche die Hilfe des VdK in Anspruch zu nehmen. Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt. Insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und bei Strafverfolgung der Mitglieder gibt es keinen Vertretungsanspruch. Soweit für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben die vom VdK errichtete VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart besteht, leistet der VdK seine Hilfe durch Einschaltung dieser Gesellschaft. Das Recht, diese Dienstleistung in Anspruch

zu nehmen, setzt die Unterzeichnung einer Datenschutzerklärung zugunsten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg voraus.

5. Die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz und in Sachen der Kriegsopferversorge nach der Verwaltungsgerichtsordnung und die Vertretung vor den Sozialgerichten und in Sachen der Kriegsopferversorge vor den Verwaltungsgerichten sowie den Landessozialgerichten und in Sachen der Kriegsopferversorge vor dem Verwaltungsgerichtshof obliegen der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart und ihren Geschäftsführern und Mitarbeitern. Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht wird durch den Sozialverband VdK Deutschland e.V. mit dem Sitz in Berlin wahrgenommen.
6. Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu vergüten:
 - a) Die von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg zu berechnenden Entgelt-Sätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren	Euro 250,00
Verfahren in der 1. Instanz	Euro 390,00
Verfahren in der 2. Instanz	Euro 470,00
 - b) Bei von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, erhöhen sich die in Buchstabe a) bestimmten Entgelt-Sätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7 %).
 - c) Endet ein von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg zu bearbeitendes Verfahren vorzeitig und ist der entstandene Bearbeitungsaufwand wesentlich geringer als der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand in einem Verfahren, das durch Endentscheidung abgeschlossen wird, so ermäßigen sich die Entgelt-Sätze nach den Buchstaben a) und b) auf die Hälfte.
7. Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das

vertretene Mitglied keinen Anspruch gegen den jeweiligen Verfahrensgegner auf vollständige Erstattung des an die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg zu zahlenden Entgelts oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der VdK berechtigt, die Kostenschuld des Mitglieds gegenüber der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg anstelle des Mitglieds mit der Maßgabe teilweise zu begleichen, dass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:

Vorverfahren	Euro 15,00
Verfahren in der 1. Instanz	Euro 25,00
Verfahren in der 2. Instanz	Euro 35,00

Bestand die VdK-Mitgliedschaft des vertretenen Mitglieds bei Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg weniger als zwei Jahre, so verdoppeln sich die vorstehenden Beträge. Wurde die VdK-Mitgliedschaft anlässlich der Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg erworben oder bestand sie noch nicht wenigstens ein Jahr, so ist das Dreifache der vorstehenden Beträge anzusetzen. In keinem Fall besteht ein Rechtsanspruch eines Mitglieds auf Leistungen des VdK nach den Bestimmungen dieses Absatzes.

8. Der VdK haftet für die Tätigkeit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg sowie für die Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten. Für die Verjährung eines Schadenersatzanspruchs gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Schadenersatzanspruch gegen den VdK verjährt spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des VdK zu wahren, bei seiner Ausbreitung mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des VdK beizutragen.
10. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem VdK. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
11. Kein Mitglied darf aus Verbandsmitteln Vergünstigungen oder Entschädigungen erhalten, welche über den Rahmen

der in gleichen Fällen bei Behörden und öffentlichen Körperschaften üblichen Regelungen hinausgehen.

§ 8 Beiträge

1. Der Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt jährlich Euro 72,00.

Der Beitrag ist im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der Gesamtmitgliedsbeitrag anteilig im Voraus erhoben.

2. Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zahlen die Hälfte des Regelbeitrages.
3. Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) eines Hauptmitgliedes zahlen nur die Hälfte des Regelbeitrags. Darüber hinaus zahlen alle weiteren zum Haushalt gehörenden Kinder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft insgesamt nur ein Viertel des Regelbeitrages. Nicht volljährige Kinder eines Mitgliedes, für die keine Mitgliedschaft nach § 8 Ziff. 1 oder § 8 Ziff. 3 besteht, sind für die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg beitragsfrei Mitglied. In diesem Fall ist nach Eintritt der Volljährigkeit der Regelbeitrag zu entrichten, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Ermäßigung vorliegen. Einzelheiten dazu legt der Landesverbandsvorstand in Richtlinien fest.
4. Der Personenkreis der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bekommt, entrichtet die Hälfte des Regelbeitrags. Der Bezug der Grundsicherung muss dabei nachgewiesen werden.
5. Vom monatlichen Gesamtmitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 6,00 beträgt
 - a) der Beitragsanteil des Landesverbandes Euro 3,70. Hierin ist der an den Sozialverband VdK Deutschland zu entrichtende Beitragsanteil mit enthalten.
 - b) der Beitragsanteil der Bezirksverbände Euro 1,00.
 - c) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände zusammen Euro 1,30. Die Aufteilung auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen bzw. Kreisverbandskonferenzen überlassen.

6. Vom jährlichen Gesamtmitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 72,00 beträgt
 - d) der Beitragsanteil des Landesverbandes Euro 44,40. Hierin ist der an den Sozialverband VdK Deutschland zu entrichtende Beitragsanteil mit enthalten.
 - e) der Beitragsanteil der Bezirksverbände Euro 12,00.
 - f) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände zusammen Euro 15,60. Die Aufteilung auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen bzw. Kreisverbandskonferenzen überlassen.

Die Beitragsaufteilung gilt für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten entsprechend. Gleiches gilt für Mitglieder, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Regelbeitrages entrichten bzw. im Rahmen der Familienmitgliedschaft lediglich ein Viertel des Regelbeitrages zahlen. Gleiches gilt für Bezieher von Grundversicherung. Einzelheiten dazu legt der Landesverbandsvorstand in Richtlinien fest.

7. Die Aufteilung auf Kreis- und Ortsverband bleibt dem Kreisverbandstag oder der Kreisverbandskonferenz überlassen.
8. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart. Der Landesverbandsvorstand erlässt hierzu Richtlinien.

§ 9

Gebiet des Ortsverbandes

Der Kreisverbandsvorstand regelt Änderungen im Gebietsumfang der ihm zugeordneten Ortsverbände. Vor einer Neuregelung ist der Ortsverband zu hören.

§ 10

Fachgruppen

Nach Bedarf können für besondere Gruppen von Mitgliedern eines Ortsverbandes wie Rentner oder Behinderte, sofern deren Zahl mindestens 15 beträgt, Fachgruppen gebildet werden.

§ 11

Vorstand

1. Der Ortsverbandsvorstand besteht aus 3 bis 9 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, und zwar

dem Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter,
dem Kassierer,
dem Schriftführer,
der Frauenvertreterin.

Diese bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Seine Beschlüsse – die dem Ortsverbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen sind – bleiben bindend, sofern sie nicht vom Ortsverbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung abgeändert werden.

Besteht der Vorstand des Ortsverbandes nur aus 3 Mitgliedern, sind die Funktionen nach den Buchstaben a), c) und d), bei 4 Mitgliedern zusätzlich nach Buchstabe e) zu besetzen. Besteht der Ortsverbandsvorstand nur aus 3 Mitgliedern, soll mindestens eine Frau im Vorstand vertreten sein.

2. Neben dem Geschäftsführenden Vorstand kann die Hauptversammlung bis zu 5 Beisitzer wählen.
3. Beisitzer können Frauen, Rentner oder Behinderte und jüngere Mitglieder sowie Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen sein.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes beginnt mit der Wahl in der Haupt- oder Mitgliederversammlung und dauert bis zur Neuwahl auf der nächsten Hauptversammlung. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem VdK. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand. Der Vorstand kann für ein ausgeschiedenes Mitglied oder ein nicht besetztes Amt bis zur nächstmöglichen Ersatzwahl ein neues Mitglied selbst berufen.
5. Dem Ortsverbandsvorstand obliegt die Vertretung des VdK für den Ortsverbandsbereich und die Wahrung der Interessen der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Entrichtung der Mitgliedsbeiträge. Einen direkten Einzug der Beiträge durch die Mitgliederverwaltung des Landesverbandes hat er auf Wunsch eines auch vor dem 01.01.2005 eingetretenen Mitgliedes zu ermöglichen. Ist ein Mitglied nicht im direkten Einzug, führt und rechnet

der Ortsverband den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Satzung und den Weisungen des Landesverbandes ab.

7. Der Ortsverbandsvorstand ist verpflichtet, unvermutete Kassenprüfungen durch Beauftragte übergeordneter Verbandsstufen zu dulden und die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen oder bereitzustellen.

§ 12 **Revisoren**

1. Die 2 Ortsverbandsrevisoren werden von der Hauptversammlung bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt. Sie sind in dieser Eigenschaft vom Ortsverbandsvorstand unabhängig und nur der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Das Amt des Revisors endet mit seinem Ausscheiden aus dem Sozialverband VdK. Der Ortsverbandsvorstand kann bis zur nächsten Wahlmöglichkeit einen Ersatzrevisor berufen.
3. Revisionen der Ortsverbandskasse finden mindestens einmal jährlich statt. Über das Ergebnis berichten die Revisoren dem Ortsverbandsvorstand schriftlich und in den Hauptversammlungen oder Mitgliederversammlung mündlich.

§ 13 **Hauptversammlung und Mitgliederversammlung**

1. Alle zwei Jahre ist eine Hauptversammlung durchzuführen, die vom Ortsverbandsvorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Veröffentlichung der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben und einzuberufen ist. Die Einberufung zur Hauptversammlung muss den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dieses Erfordernis ist auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder dem Gemeindefachblatt erfüllt.
2. Der Hauptversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Revisionsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Ortsverbandsvorstandes und der 2 Revisoren sowie der Delegierten und ihren Ersatzleuten zum Kreisverbandstag.

3. Der Ortsverbandsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbandsmitglieder dies fordert.
4. In den Jahren, in denen keine Hauptversammlung stattfindet, ist einer Mitgliederversammlung der Geschäfts-, der Kassen- und der Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Über den Kassen- und Revisionsbericht ist ein Beschluss zu fassen. Außerdem ist über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. Zudem sind Ersatzwahlen nach § 11 zwischen zwei Hauptversammlungen vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung obliegt auch die Wahl der Delegierten und ihren Ersatzleuten zum Kreisverbandstag.
5. Satzungsändernde Beschlüsse kann die Hauptversammlung nicht fassen.
6. An der Hauptversammlung und Mitgliederversammlung können auch die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes mit Rederecht teilnehmen.

§ 14 Organe

Der Vorstand des Ortsverbandes, die Hauptversammlung sowie die Mitgliederversammlung sind Organe des Landesverbandes.

§ 15 Rechtsverhältnisse und Geldwesen

1. Der Ortsverbandsvorstand verwaltet die dem Ortsverband zustehenden Beitragsanteile und Rücklagen. Er ist verpflichtet, die den übergeordneten Verbandsstufen zustehenden Beitragsanteile, die weder angegriffen noch zurückgehalten werden dürfen, entsprechend den Weisungen dieser Verbandsstufen unverzüglich weiterzuleiten.
2. Der Ortsverband bedarf zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Landesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haftet der Landesverband hierfür nicht. Er

haftet auch nicht für die Einstellung von Angestellten bei Verbandsstufen, soweit es sich nicht um Angestellte des Landesverbandes handelt.

3. Bei Rechtsgeschäften, die den Ortsverband vermögensrechtlich verpflichten, sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder des Stellvertreters und des Kassiers/der KassiererIn erforderlich. Für Barabhebungen vom Konto der Verbandsstufe mittels EC-Karte bzw. für „Home Banking“ gelten die Vorgaben der Anwendungsrichtlinie „Rechtsverhältnisse und Geldwesen“ des Landesverbandsvorstandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Grundsätzlich finden Versammlungen der Organe des Ortsverbandes als Präsenzveranstaltungen am Versammlungsort statt.

Abweichend davon kann im Einvernehmen mit dem Kreisverbandsvorstand bestimmt werden, dass die Mitgliederversammlung bzw. die Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimme vor Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben. Gleiches gilt für Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder im ausschließlich schriftlichen Verfahren.

Der Ortsverbandsvorstand bestimmt eigenverantwortlich, in welcher Form Sitzungen des Vorstandes durchgeführt werden.

Der Vorstand des Ortsverbandes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung gilt diese Einschränkung nicht.

2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
3. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.

4. Wahlen finden offen nur dann statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
5. Soweit Beschlüsse des Ortsverbandes gegen solche übergeordneten Gremien verstoßen, sind sie nichtig.
6. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 **Zusammenlegung, Wechsel zu einem anderen Kreisverband und Auflösung**

1. Die Zusammenlegung mit einem anderen Ortsverband, der Wechsel zu einem anderen Kreisverband oder die Auflösung können nur durch eine Mitglieder- oder Hauptversammlung beschlossen werden, zu welcher sämtliche Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Dieses Erfordernis ist auch durch die Veröffentlichung, wenigstens einen Monat vor der Versammlung, in der örtlichen Presse oder des Gemeindemitteilungsblattes erfüllt. Die beabsichtigte Maßnahme muss aus der Tagesordnung hervorgehen und ist auch dem Kreis- und Bezirksverbandsvorstand, bei Wechsel des Kreisverbandes auch dem künftigen Kreisverband, bei Zusammenlegung mit einem anderen Ortsverband auch diesem, mindestens einen Monat vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Vorstände der unterrichteten Verbandsstufen können eine Stellungnahme dazu abgeben, die den Teilnehmern der Versammlung zur Abstimmung mit vorzulegen ist.
2. Eine beabsichtigte Auflösung ist dem Kreisverband mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Der Kreisverbandsvorstand hat sich zu der beabsichtigten Auflösung zu äußern. Diese Stellungnahme ist den Teilnehmern der Versammlung zur Abstimmung vorzulegen.

3. Der Beschluss über die beabsichtigte Maßnahme ist wirksam, wenn er von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung gebilligt wird. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Kreisverbandsvorstand vorzulegen. Die Beschlüsse sind ungültig, wenn nicht satzungsgemäß verfahren worden ist. Bei Bewilligung durch die Mitglieder- oder Hauptversammlung ist die Zustimmung der beteiligten Kreis- und Bezirksvorstände erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bezirksverbandsvorstand.
4. Bei Zusammenlegung mit anderen Ortsverbänden geht das vorhandene Vermögen an den neuen Ortsverband über; sofern ein bisheriger Ortsverband sich aufteilt und die Mitglieder auf mehrere andere Ortsverbände verteilt werden, wird das Vermögen entsprechend den Anteilen der Mitgliederzahlen auf die neuen Ortsverbände aufgeteilt. Entsprechendes gilt bei Angliederung an verschiedene Kreisverbände.
5. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes, hat der Ortsverband in einem Verfahren nach Ziff. 1 über die künftige Kreisverbandszugehörigkeit zu entscheiden. Dabei soll die Zugehörigkeit des Ortes zu der politischen Kreiseinteilung berücksichtigt werden.
6. Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Ortsverbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den zuständigen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 22. Oktober 2020 durch den 18. Ordentlichen Landesverbandstag geändert. Sie wurde für die in der Anlage (*) aufgeführten Ortsverbände für verbindlich erklärt.

(*) Die Anlage zur Satzung der Ortsverbände des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e.V. führt sämtliche derzeit bestehenden Ortsverbände in Baden-Württemberg auf, gegliedert nach Bezirks- und Kreisverbänden.

**Anlage zur Satzung der Ortsverbände
des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e. V.
führt sämtliche derzeit bestehenden Ortsverbände
in Baden-Württemberg auf, gegliedert nach
Bezirks- und Kreisverbänden.
(Stand September 2020)**

Bezirksverband Nordbaden

Kreisverband Bruchsal

Bruchsal	Langenbrücken	Philippsburg
Forst	Mingolsheim	Rheinsheim
Gochsheim	Neudorf	Ubstadt
Gondelsheim	Neuthard	Unteröwisheim
Hambrücken	Obergrombach	Weiher
Huttenheim	Oberhausen-Rheinhausen	Wiesental
Karlsdorf	Odenheim	Zeutern
Kirrlach	Östringen	
Kronau		

Kreisverband Heidelberg

Altneudorf	HD-Ziegelhausen	Schatthausen
Angelbachtal	HD-Stadt	Schönbrunn
Baiertal	Heiligkreuzsteinach	Sinsheim-Rohrbach
Bammental	Helmstadt	Sinsheim-Stadt
Bargen	Hilsbach	Spechbach
Dielheim	Hoffenheim	St. Ilgen
Dossenheim	Leimen	St. Leon
Dühren	Malsch	St. Leon-Rot
Eberbach	Malschenberg	Steinsfurt
Ehrstädt	Mauer	Tairnbach
Epfenbach	Meckesheim	Waibstadt
Eppelheim	Mühlhausen	Waldangelloch
Eschelbach	Neckarbischofsheim	Waldwimmersbach
Eschelbronn	Neckargemünd	Walldorf
Gaiberg	Neidenstein	Weiler
Gauangelloch	Nußloch	Wiesenbach
HD-Boxberg	Rauenberg	Wiesloch
HD-Kirchheim	Reichartshausen	Wilhelmsfeld
HD-Pfaffengrund	Reihen	Zuzenhausen
HD-Rohrbach	Rettigheim	
HD-Wieblingen	Sandhausen	

Kreisverband Karlsruhe

Blankenloch	KA-Mühlburg	Mutschelbach
Bretten	KA-Neureut	Oberderdingen
Bruchhausen	KA-Oststadt	Pfintztal
Eggenstein-Leopoldshafen	KA-Stupferich	Russheim
Ettlingen	KA-Süd	Spielberg
Ettlingen-Oberweier	KA-Südstadt	Spöck
Forchheim	KA-Waldstadt	Staffort
Friedrichstal	KA-Wettersbach	Sulzfeld
Jöhlingen	Kürnbach	Völkersbach
KA-Daxlanden	Langensteinbach	Waldbronn
KA-Durlach-Aue	Liedolsheim-Graben	Weingarten
KA-Grötzingen	Linkenheim-Hochstetten	Wössingen
KA-Grünwinkel	Malsch	
KA-Innen- u. Weststadt	Maxzell	
KA-Knielingen	Mörsch	

Kreisverband Mannheim

Altlussheim	MA-Feudenheim-Wallstadt	MA-Vogelstang/I.Rott
Brühl	MA-Friedrichsfeld	MA-Waldhof
Edingen-Neckarhausen	MA-Innenstadt	Neulußheim
Großsachsen	MA-Käfertal	Oberflockenbach
Heddesheim	MA-Lindenhof	Oftersheim
Hemsbach	MA-Neckarau	Plankstadt
Hockenheim	MA-Neckarstadt	Reilingen
Ilvesheim	MA-Rheinau	Schriesheim
Ketsch	MA-Sandhofen	Schwetzingen
Ladenburg	MA-Schönau	Weinheim
Laudenbach	MA-Schwetzingenstadt	
Leutershausen	MA-Seckenheim	

Kreisverband Neckar-Odenwald

Adelsheim-Sennfeld	Hettingen	Robern
Ahorn	Höpfingen	Schefflenz
Bauland	Hüffenhardt	Schlossau
Billigheim	Limbach	Schwarzach
Buchen	Mosbach	Seckach
Buchen-Bödighheim	Mudau	Stadtverband Ravenstein
Elztal	Neckargerach-	Sulzbach
Fahrenbach	Zwingenberg	Wagenschwend
Großeichholzheim	Neunkirchen	Waldbrunn
Hardheim	Obrigheim	Waldmühlbach
Hardheim-Schweinberg	Osterburken	Walldürn
Hassmersheim	Rosenberg	Walldürn-Rippberg

Kreisverband Pforzheim

Eisingen	Mühlacker-Sternen-	PF-Dillweißenstein-
Engelsbrand	fels-Illingen	Würm-Nordst.
Großglattbach	Neuenbürg	Pforzheim-Eutingen
	Neuhausen	PF-Huchenfeld-Hohenwart
Ispringen	Neulingen-Bauschlott	PF-Oststadt
Kämpfelbach-Bilfingen	Neulingen-Göbrichen	PF-Südstadt
Kämpfelbach-Ersingen	Niefern-Öbr.-Kieselbronn	Remchingen-Singen
Karlsbad-Ittersbach	Ölbronn-Dürm	Straubenhardt-Dennach
Keltern	Ötisheim	Tiefenbronn
Königsbach-Stein	PF-Brötzingen	Wiernsheim
Maulbronn-Knittlingen	PF-Büchenbronn	Wurmberg
	PF-Buckenberg	

Kreisverband Rastatt

Au am Rhein	Hügelsheim	Ötigheim
Bad Rotenfels	Iffezheim	Ottenau
Bietigheim	Kuppenheim	Ottersdorf
Durmersheim	Michelbach	Plittersdorf
Elchesheim-Illingen-Steinmauern	Muggensturm	Rastatt
Gaggenau	Murgtal	Wintersdorf
Hörden	Niederbühl	

Kreisverband Tauberbischofsheim

Balbachtal	Hundheim	Tauberbischofsheim
Boxtal	Königheim	Umpfertal
Freudenberg	Königshofen	Wenkheim
Gamburg	Külsheim	Wertheim-Mondfeld
Gerchsheim	Lauda	Wertheim-Nassig
Großrinderfeld	Rauenberg	Wertheim-Reicholzheim
Grünsfeld	Schweigern	Wittighausen-Messelhausen

Bezirksverband Südbaden

Kreisverband Baden-Baden/Bühl

Achern	Fautenbach-Önsbach	Ottersweier
Baden-Baden-West	Kappelrodeck-Waldulm	Rebland
BAD-Mitte-Lichtental	Lauf	Rheinmünster
Bühl	Oberachern-Mösbach	Sasbach
Bühlertal	Ottenhöfen	Sasbachwalden

Kreisverband Donaueschingen

Blumberg	Furtwangen	Rötenbach
Bräunlingen	Geisingen	Tannheim
Dittishausen	Hüfingen	Vöhrenbach
Donaueschingen	Immendingen	

Kreisverband Emmendingen

Bahlingen	Herbolzheim	Sexau-Kollmarsreute
Buchholz-Suggental	Kenzingen	Simonswald
Denzlingen	Kollnau	Teningen
Elzach	Mundingen-Landeck	Vörstetten
Emmendingen	Nimburg-Bottingen	Waldkirch
Endingen	Reute	Wasser
Freiamt	Rheinhausen	Weisweil
Gutach	Riegel	Winden
Heimbach	Sasbach	Wyhl

Kreisverband Freiburg / Breisgau-Hochschwarzwald

Bad Krotzingen	Gundelfingen	Münstertal
Bötzingen	Hartheim	Neuenburg
Breisach	Heitersheim	Neustadt
Burkheim a.K.	Hexental	Oberbergen
Ebringen	Hinterzarten	Oberried
Eichstetten	Ihringen	Oberrotweil
FB-Ebnet	Jechtingen	Pfaffenweiler
FB-Haslach	Kirchhofen	Schallstadt
FB-Herdern	Kirchzarten	St. Märgen
FB-Munzingen	Lenzkirch	St. Peter
FB-St. Georgen	Löffingen	Staufen
FB-West-Mooswald	March-Hochdorf	Tuniberg
FB-Wiehre	Mengen	Umkirch
FB-Zähringen	Merdingen	Waldau
Feldberg-Schluchsee	Müllheim	

Kreisverband Kehl

Altenheim	Legelshurst	Rheinbischofsheim
Appenweier	Lichtenau	Urloffen
Auenheim	Memprechtshofen	Waghurst
Goldscheuer	Neumühl	Willstätt und Sand
Kehl	Renchen	
Kork	Rheinau-Freistett	

Kreisverband Konstanz

Aach/Volkertshausen	Konstanz	Reichenau
Allensbach	Oberer Hegau	Rielasingen
Gottmadingen	Radolfzell	Singen

Kreisverband Lahr

Dundenheim	Kippenheim	Reichenbach
Ettenheim	Kuhbach	Ringsheim
Friesenheim	Lahr	Rust
Grafenhausen	Mahlberg	Schuttertal
Ichenheim	Meißenheim	Schwanaue
Kappel	Oberschopfheim	Seelbach

Kreisverband Lörrach

Brombach	Höllstein-Steinen	Schwörstadt
Dreiländereck	Kandern	Todtnau-Schönaue
Efringen-Kirchen	Kleines Wiesental	Weitenau
Eimeldingen	Lörrach	Wies
Grenzach-Wyhlen-Herten	Maulburg	Zell i. W.
Hasel	Rheinfelden	
Hausen	Schopfheim	

Kreisverband Offenburg

Bad Peterstal	Hofweier	Ortenberg
Biberach	Hornberg-Gutach	Schutterwald
Bohlsbach	Niederschopfheim	Steinach
Diersburg	Oberharmersbach	Wolftal-Hausach
Durbach	Oberkirch	Zell am Hamersbach
Gengenbach	Offenburg	Zunsweier
Haslach i.K.	Ohlsbach	

Kreisverband Stockach

Boll	Kreenheinstetten	Schwandorf
Buchheim	Meßkirch	Schwenningen
Eigeltingen	Mühlingen	Stockach
Emmingen-Liptingen	Nenzingen	Zizenhausen
Gutenstein		

Kreisverband Überlingen

Bermatingen	Immenstaad	Salem
Deggenhausertal	Markdorf	Sipplingen
Frickingen	Meersburg	Überlingen
Heiligenberg	Owingen	Uhdingen-Mühlhofen

Kreisverband Villingen

Bad Dürkheim	Raumschaft Triberg	Tennenbronn
Königsfeld	St. Georgen	Villingen
Niedereschach		

Kreisverband Waldshut

Albruck-Dogern	Herrischried-Rickenbach	Murg
Bad Säckingen	Hohentengen	Öflingen
Bannholz-Indlekofen	Jestetten	Tiengen
Bonndorf	Klettgau-Dettighofen	Todtmoos
Dachsberg-Ibach	Küssaberg	Ühlingen-Birkendorf
Görwihl	Lauchringen	Waldshut
Hänner-Oberhof	Laufenburg	Wehr
Häusern-Höchenschw.	Mittleres Wutachtal	

Bezirksverband Nordwürttemberg

Kreisverband Aalen

Aalen	Jagstzell	Schrezheim-Neuler
Bopfingen-Oberdorf	Lauchheim	Tannhausen
Ellwangen	Neresheim	Unterkochen-Ebnat
Essingen	Oberkochen	Unterschneidheim
Fachsenfeld/Dewangen	Pfahlheim	Wasseralfingen
Hofen	Rosenberg	Westhausen/Rainau
Hofherrnweiler		
Hüttlingen/Abtsgmünd		

Kreisverband Backnang

Althütte	Großerlach	Murr-Lauter
Backnang	Kirchberg/Murr	Oppenweiler
Burgstetten	Murrhardt	Rottal

Kreisverband Böblingen

Aidlingen	Gäufelden	Leinfelden-Musberg
Altdorf	Grafenau	Maichingen
Böblingen	Herrenberg	Mötzingen
Bondorf	Hildrizhausen	Schönaich
Ehningen	Jettingen	Sindelfingen
Gärtringen	Kuppingen-Oberjesingen	Steinenbronn-Waldenbuch

Kreisverband Crailsheim

Bartenstein	Frankenhardt-Gründ.	Kreßberg
Blaufelden-Langenburg	Frankenhardt-Honh.	Rot am See
Brettheim	Gerabronn	Schrozberg
Crailsheim	Jagstheim	Stimpfach
Fichtenau	Kirchberg/Jagst	Wallhausen-Hengstfeld-Michelbach

Kreisverband Esslingen

Aichwald	Hochdorf	Reichenbach/Fils
Altbach/Deizisau	Köngen	RSKN-Esslingen
Baltmannsweiler	Lichtenwald	Ruit
Berkheim	Mettingen	Scharnhausen
Denkendorf	Nellingen	Stetten
Echterdingen	Neuhausen a.d.F.	Wernau
Esslingen	Ostfildern	Zell
Filderstadt	Plochingen	

Kreisverband Göppingen

Bad Boll	Göppingen	Östlicher Schurwald
Donzdorf	Grübingen	Salach
Dürnau-Gammelshsn.	Heiningen-Eschenbach	Süßen
Ebersbach/Fils	Holzheim	UHINGEN
Eislingen/Fils	Jebenhausen	Wangen
Faurndau	Kuchen	Wiesensteig
Geislingen/Steige	Lauterstein	

Kreisverband Heidenheim

Bolheim	Giengen	Mergelstetten
Brenz	Großkuchen	Nattheim
Burgberg	Gussenstadt	Niederstotzingen
Dettingen	Heidenheim	Oggenhausen
Dischingen	Heldenfingen-Heuchl.	Schnaitheim
Dunstelkingen/Frick.	Herbrechtingen	Söhnstetten
Eglingen	Hermaringen	Sontheim
Gerstetten	Königsbronn	Steinheim/Albuch

Kreisverband Heilbronn

Affaltrach	Heilbronn	Neudenau
Bad Friedrichshall	HN-Biberach	Neuenstadt
Bad Rappenau	HN-Böckingen	Nordheim
Bad Wimpfen	HN-Kirchhausen	Oberes Zabergäu
Berwangen	HN-Neckargartach-Frankenbach	Oedheim
Bonfeld	Ittlingen	Roigheim
Brackenheim	Jagsthausen	Schwaigern
Eberstadt	Kirchartd	Siglingen
Ellhofen-Lehrensteinsfeld	Langenbrettach	Talheim
Eppingen	Lauffen	Untereisesheim
Eppingen-Elsenz	Leingarten	Untergruppenbach
Eschenau	Löwenstein	Weinsberg
Gemmingen	Mittl. Schozachtal	Wüstenrot
Gronau	Möckmühl	
Gundelsheim	Neckarsulm	

Kreisverband Künzelsau

Dörzbach	Künzelsau	Niedernhall
Ingelfingen	Mulfingen	Schöntal
Krautheim		

Kreisverband Leonberg

Ditzingen	Höfingen	Renningen
Flacht	Korntal-Münchingen	Rutesheim
Friolzheim	Leonberg	Weil der Stadt
Gerlingen	Malmsheim	Weissach
Heimsheim	Merklingen-Münkling.	Wimsheim
Hemmingen	Mönsheim	

Kreisverband Ludwigsburg

Affalterbach	Großbottwar	Markgröningen
Asperg	Gündelbach	Möglingen
Benningen	Hessigheim-Ottmarsh.	Nussdorf
Besigheim	Hohenhaslach	Oberriexingen
Bietigheim-Bissingen	Horrheim	Oberstenfeld
Bönnigheim	Ingersheim	Pleidelsheim
Eberdingen	Kirchheim/Neckar	Remseck
Ensing	Kleinglattbach	Sachsenheim
Enzweihingen	Kleinsachsenheim	Schwieberdingen
Erdmannhausen	Kornwestheim	Sersheim
Erligheim	Löchgau	Steinheim Murr
Freiberg	Ludwigsburg	Tamm
Freudental	Marbach	Vaihingen/Enz
Gemrigheim	Marbach-Rielingshsn.	Walheim

VdK-Gemeinschaft Besigheim-Neckartal

VdK-Gemeinschaft Ludwigsburg

VdK-Gemeinschaft Vaihingen/Enz

VdK-Gemeinschaft Stromberg

Kreisverband Mergentheim

Althausen-Neunkirchen	Elpersheim	Stuppach
Assamstadt	Igersheim	Wachbach
Bad Mergentheim	Laudenbach	Weikersheim
Creglingen	Markelsheim	
Edelfingen	Niederstetten	

Kreisverband Nürtingen

Altenriet-Schlaiddorf	Kohlberg/Kappish.	Oberboihingen
Bempflingen-	Lenninger-Tal	Ohmden
Neckartenzlingen	Neckartailfingen-	Unterensingen
Erkenbrechtsweiler	Alddorf	Weilheim/Teck
Großbettlingen	Neuffener Tal	Wendlingen
Holzmaden	Notzingen	Wolfschlugen-Grötzingen
Kirchheim/Teck	Nürtingen	

Kreisverband Öhringen

Bretzfeld	Kupferzell	Öhringen
Forchtenberg	Maienfels-Neuhütten	Ohrnberg
Kirchensall	Neuenstein-Waldenburg	Pfedelbach

Kreisverband Schwäbisch Gmünd

Alfdorf-Pfahlbronn	Großdeinbach	Lorch
Bargau	Gschwend	Mögglingen
Bartholomä	Herlikofen	Mutlangen
Bettringen	Heubach	Schwäbisch Gmünd
Böbingen	Heuchlingen	Tierhaupten
Durlangen	Iggingen-Leinzell	Waldhausen
Göggingen	Lindach	

Kreisverband Schwäbisch Hall

Braunsbach	Ilshofen	Sulzdorf-Laufen
Bühlertann	Mainhardt	Vellberg
Fischachtal	Rosengarten	
Gaildorf	Schwäbisch Hall	

Kreisverband Stuttgart

Giebel	S-Feuerbach/Nord
S-Bad Cannstatt	Stuttgart-Mitte
S-Botnang	S-Mönchfeld/Freiberg/Rot
S-Degerloch	Stuttgart-Ost/Stöckach/Gaisburg
S-Heslach	S-Pliengen/Birkach/Fasanenhof
Sillenbuch/Heumaden	S-Wangen/Untertürkheim/Obertürk.
S-Möhringen	Stuttgart-West
S-Münster/Hofen/Neugreut	Stuttgart-Vaihingen
S-Rohr	Stuttgart-Weilimdorf
S-Rosenberg	Stuttgart-Zuffenhausen
S-Stammheim	

Kreisverband Ulm

Altheim/Alb	Dellmensingen	Merklingen
Amstetten	Dornstadt	Nellingen
Asch-Berghülen	Erbach	Scharenstetten
Asselfingen-Rammingen	Ermingen	Staig
Balzheim	Gerhausen	Ulm-Nord
Beimerstetten-Westers.	Gögglingen	Ulm-Ost
Bernstadt	Illerkirchberg	Ulm-West
Blaubeuren	Laichingen	Westerheim
Blaustein	Langenau	Wiblingen

Kreisverband Waiblingen

Aspach	Kaisersbach	Schorndorf
Beutelsbach	Kernen	Schwaikheim
Bittenfeld	Korb	Urbach
Endersbach	Leutenbach	Waiblingen
Fellbach-Schmidlen- Oeffingen	Miedelsbach-Rudersberg	Weissacher Tal
Großheppach	Neustadt-Hohenacker	Welzheim
	Remshalden	Winnenden

Bezirksverband Südwürttemberg-Hohenzollern

Kreisverband Biberach

Altheim	Ertingen	Riedlingen
Attenweiler	Hochdorf	Rot
Bad Buchau	Ingoldingen	Schemmerberg
Bad Schussenried	Kirchberg	Schemmerhofen
Bellamont	Langenenslingen	Schwendi
Berkheim	Laupheim	Tannheim
Biberach	Maselheim	Ummendorf
Burgrieden	Mietingen	Unlingen
Dettingen-Erolzheim	Mittelbiberach	Unterschwarzach
Dürmentingen	Mittelbuch/Ringschn.	Uttenweiler
Eberhardzell	Ochsenhausen	Warthausen

Kreisverband Calw

Altensteig	Calw	Neubulach
Althengstett-Gechingen	Effringen	Oberreichenbach
Bad Herrenalb	Enzklösterle	Schömberg
Bad Liebenzell	Gräfenhausen	Simmozheim
Bad Wildbad	Haiterbach	Stammheim-Holzbronn
Calmbach	Nagold	Wildberg

Kreisverband Ehingen

Allmendingen	Kirchen	Rottenacker
Dieterskirch	Munderkingen	Schelklingen
Ehingen	Obermarchtal	Weilersteußlingen
Granheim	Oggelsbeuren	Zwiefaltendorf
Kirchbierlingen	Ringingen	

Kreisverband Freudenstadt

Alpirsbach	Freudenstadt	Pfalzgrafenweiler
B. Rippoldsau-Schapbach	Glatten	Rexingen
Baiersbronn	Grömbach	Salzstetten
Betra	Horb	Schopfloch
Dettingen	Lombach	Seewald
Dornstetten	Loßburg	Talheim
Empfingen	Nordstetten	Waldachtal
Eutingen i. Gäu		

Kreisverband Ravensburg

Aichstetten	Bergatreute	Neuravensburg
Aitrach	Bodnegg	Ravensburg
Altshausen	Fronreute	Reute
Alttann	Horgenzell	Vogt
Amtzell	Isny	Wangen
Argenbühl	Kißlegg	Weingarten
Aulendorf	Leupolz	Wilhelmsdorf
Bad Waldsee	Leutkirch	Wolpertswende
Bad Wurzach	Mittelurbach	

Kreisverband Reutlingen

	Hayingen	Riederich
Bad Urach	Hohenstein	Römerstein
Betzingen-Dergerschlacht	Kohlstetten	Sonnenbühl
Dettingen	Mehrstetten	St. Johann
Dottingen	Metzingen	Trochtelfingen
Engstingen	Mittelstadt	Wolfdorfhäslach-
Eningen	Münsingen	Pliezhausen
Gomadingen	Neuhausen	Wannweil
Gomaringen/Bronnweiler	Reutlingen	Zwiefalten

Kreisverband Rottweil

Aichhalden-Rötenberg	Marschalkenzimmern	Stetten
Deißlingen	Mühlheim	Sulz
Dietingen	Oberndorf	Villingendorf
Dornhan	Rottweil	Vöhringen-Bergfelden
Dunningen-Seedorf	Schrammberg	Wellendingen
Epfendorf	Schwenningen	Wittershausen
Fluorn-Winzel		

Kreisverband Sigmaringen

Alb-Lauchert	Krauchenwies	Scheer
Bad Saulgau	Laiz	Sigmaringen
Bingen	Mengen	Sigmaringendorf
Frohnstetten	Neufra	Stetten a.k.M.
Gammertingen	Ostrach	Straßberg
Herbertingen	Pfullendorf	Wald-Hohenfels
Hohentengen		

Kreisverband Tettngang

Ailingen	Friedrichshafen	Meckenbeuren
Eriskirch	Kressbronn	Oberteuringen
Ettenkirch	Langenargen	Tettngang
Fischbach	Langnau-Laimnau	

Kreisverband Tübingen

Altingen	Härten	Rottenburg
Ammertal	Hirrlingen	Seebronn
Bodelshausen	Hirschau	Starzach
Bühl-Kilchberg	Kirchentellingsfurt	Tübingen
Dettenhausen	Mössingen	Weiler
Dettingen	Oberndorf	Wendelsheim
Ergenzingen	Pfrondorf	Wurmlingen

Kreisverband Tuttlingen

Aldingen	Hausen	
Bärenthal	Kolbingen	Spaichingen
Deilingen	Mühlheim-Stetten	Trossingen
Fridingen	Nendingen	Tuttlingen
Gosheim	Seitingen-Oberflacht	Wehingen

Kreisverband Zollernalb

Balingen	Haigerloch	Rosenfeld
Bisingen	Hechingen	Salmendingen
Boll	Margrethausen-Pfeffingen	Schörzingen
Burladingen	Meßstetten-Hossingen	Stetten/Holstein/Killer
Dotternhausen	Nusplingen	Täbingen
Ebingen	Onstmettingen	Trillfingen-Hart
Engstlatt	Ostdorf	Winterlingen
Frommern-Weilstetten	Owingen	Zillhausen
Geislingen	Rangendingen	
Gruol	Ratshausen	

Wahlordnung
für die Gliederungen der Organe des
Sozialverbandes VdK
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 1

Die Leitung und Durchführung von Wahlen der Organe des Landesverbandes obliegt einem von den stimmberechtigten Teilnehmern des jeweiligen Organs gewählten Wahlleiters. Bei Bedarf kann zur Unterstützung des Wahlleiters eine Wahlkommission gewählt werden, die – einschließlich Wahlleiter – aus höchstens 10 Mitgliedern besteht.

§ 2

Wahlvorschläge können von jedem anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer eingebracht werden. Ein Wahlvorschlag wird nur angenommen, wenn die Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegt. Werden Personen zur Wahl vorgeschlagen, die nicht anwesend sind, so ist deren schriftliche Einverständniserklärung erforderlich. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verband ist für jede Kandidatur unabdingbare Voraussetzung.

§ 3

Soweit jeweils mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, oder geheime Wahl gewünscht wird, wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand ist in geheimer Wahl zu wählen.

§ 4

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.

§ 5

Der Wahlleiter hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener Abstimmung das Wahlergebnis bekanntzugeben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

Für den Fall, dass ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, muss die Wahlhandlung wiederholt werden.

§ 6

Die abgegebenen und ausgezählten Stimmzettel sind bis zum Abschluss des jeweils nächsten einberufenen Organs aufzubewahren.

§ 7

Zweifel an der Richtigkeit eines Wahlergebnisses sind unmittelbar nach seiner Bekanntgabe bei dem Wahlleiter anzumelden, der eine sofortige Überprüfung evtl. Berichtigung vorzunehmen hat. Eine vollzogene Wahl oder ein Wahlergebnis kann nur während der Dauer der Tagung des Organes und nur von stimmberechtigten Delegierten angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlleiter.

§ 8

Diese Wahlordnung tritt am 04. Juni 1993 in Kraft und wird für alle Verbandsgliederungen und Organe für verbindlich erklärt. Sie wurde am 20.10.2016 durch den 17. Ordentlichen Landesverbandstag geändert.

Richtlinien

zur Rechtsstellung der Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder in häuslicher Gemeinschaft, Jungmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft und Grundsicherungsempfänger im Alter und bei Erwerbsminderung

Aufgrund § 8 Ziff. 3 der Satzung des Landesverbandes erlässt der Landesverbandsvorstand folgende Richtlinien:

§ 1

1. Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) eines Hauptmitgliedes haben dieselben Mitgliedschaftsrechte wie das Hauptmitglied, von dem sie ihre Mitgliedschaft herleiten.
2. Lebensgefährten im Sinne dieser Richtlinien sind Personen in eheähnlichen Lebensverhältnissen.
3.
 - a) Als Kinder in häuslicher Gemeinschaft gelten auch Kinder, die behinderungsbedingt in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind und Schüler, Auszubildende und Studenten, die ausbildungsbedingt vorübergehend außer Haus leben.
 - b) Als Kinder werden Kinder bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt, die im ersten Grad entweder mit dem Hauptmitglied oder bei einer Familienmitgliedschaft mit dem Ehegatten/Lebensgefährten verwandt sind und in häuslicher Gemeinschaft mit diesen leben.
 - c) Für ein 18 Jahre altes Kind gelten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres diese Richtlinien entsprechend, solange es eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium durchläuft und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
 - d) Gleiches gilt für Kinder über das 25. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung, wenn das Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, durch eine eigene Erwerbstätigkeit oder durch andere Einkünfte und Bezüge seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und hier wegen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

4. a) Sofern nach dem 18. Lebensjahr der nach § 8 Ziff.3 der Landesverbandssatzung, § 5 Ziff. 1 und 2 der Bezirks- und Kreisverbandssatzung, und § 8 Ziff. 2 der Ortsverbandssatzung in Verbindung mit § 2 und § 4 dieser Richtlinien geltende Beitrag in Anspruch genommen wird, sind die Voraussetzungen durch Vorlage eines jährlichen Nachweises über den laufenden Bezug von Kindergeld bei dem Ortsverband nachzuweisen, in dem die Mitgliedschaft begründet ist oder bei der Mitgliederverwaltung.
 - b) Die Vorlage des Nachweises über den laufenden Bezug von Kindergeld steht der Nachweis über den Bezug von Kinderzulage/Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung gleich.
 - c) Sofern der entsprechende Nachweis nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht vorliegt, wird das Kind, der/die Schüler/in, der/die Auszubildende und der/die Student/in mit dem 01. Januar des Folgejahres als Hauptmitglied geführt.
5. Eine VdK-Zeitung erhalten Mitglieder nach diesen Richtlinien nicht.

§ 2

Werden Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten als Hauptmitglied mit vollem Regelbeitrag geführt, kann einer der beiden Mitglieder den Status mit halbem Regelbeitrag erwerben.

§ 3

1. Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres werden als Jungmitglied geführt und zahlen den halben Regelbeitrag.
2. Jungmitglieder, die den Status Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft erwerben, zahlen unabhängig hiervon auch den halben Regelbeitrag.

§ 4

Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII zahlen den halben Regelbeitrag. Dies gilt nur bei Nachweis durch einen entsprechenden Leistungsbescheid.

§ 5

Leben neben dem Hauptmitglied und einem den hälftigen Regelbeitrag zahlenden Mitglied ein Kind bzw. weitere Kinder im Haushalt des Hauptmitgliedes, so können dieses Kind bzw. weiteren Kinder Mitglieder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft werden. Dieser Status führt zu einer Zahlung in Höhe eines Viertels des Regelbeitrages und beinhaltet die Mitgliedschaft aller im Haushalt lebenden Kinder, unabhängig von deren Anzahl.

§ 6

Es muss für jede Mitgliedschaft eine Beitrittserklärung ausgefüllt und unterzeichnet werden, unabhängig von einer etwaigen Beitragszahlung.

§ 7

1. Beim Tod oder Austritt des Hauptmitgliedes werden der Ehegatte, Lebensgefährte bzw. Kind (Schüler, Auszubildende und Studenten) in häuslicher Gemeinschaft zum nächsten fälligen Zahlungstermin als Hauptmitglied weitergeführt.
2. Dies erfolgt auch im Rahmen einer Familienmitgliedschaft, allerdings mit der Folge, dass das Mitglied mit einem Viertel des Regelbeitrages auf hälftigen Regelbeitrag angehoben wird und das älteste beitragsfreie Kind wird auf einen Viertel des Regelbeitrages angehoben. Alle weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

§ 8

Für die Verleihung von Treueabzeichen können auf Antrag beim Bezirksverband längere Mitgliedszeiten des verstorbenen Hauptmitglieds angerechnet werden.

§ 9

Die Aufteilung des hälftigen bzw. des Viertel Regelbeitrages auf die Verbandsstufen erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Die Verteilung der Kreis- und Ortsverbandsanteile soll analog der Aufteilung beim Hauptmitglied vorgenommen werden.

§ 10

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die bislang geltenden Richtlinien zur Rechtsstellung der Ehegatten und Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft.

Notizen



www.vdk-bawue.de 

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG

